

ARCHIV FÜR URKUNDENFORSCHUNG

in Verbindung mit dem Reichsinstitut
für ältere deutsche Geschichtskunde

herausgegeben von

Dr. D. Litt. Karl Brandi
ord. Professor an der Universität Göttingen

16. Band

Mit 7 Tafeln



BERLIN 1939

VERLAG WALTER DE GRUYTER & CO.

VORMALS G. J. GÖSCHEN'SCHE VERLAGSHANDLUNG — J. GUTTENTAG, VERLAGS-
BUCHHANDLUNG — GEORG REIMER — KARL J. TRÜBNER — VEIT & COMP.

KÖNIGTUM, HOFKAPELLE UND DOMKAPITEL IM 10. UND 11. JAHRHUNDERT

Von Hans-Walter Klewitz

Inhalt: I. Methodischer Ausgangspunkt der Untersuchung. — II. Die Zeit der Ottonen: 1. Hildesheim. 2. Magdeburg. — III. Heinrich II.: 1. Die Alte Kapelle in Regensburg. — 2. Bamberg. — IV. Konrad II.: Worms. — V. Königskanonikat und Kapellansprüche. — VI. Heinrich III. und das Goslarer Domstift St. Simon und Juda. — Schlußbemerkung. — Anhang: 1. Die Todesfälle im Reichsepiskopat zwischen 968 und 1012 nach dem sog. Merseburger Totenbuch. — 2. Die Rolle des Goslarer Domstifts in der bischöflichen Personalpolitik Heinrichs III. und Heinrichs IV. — 3. Verzeichnis der erwähnten Bischöfe.

I.

Bei jeder Erörterung über das enge Verhältnis zwischen Königtum und Kirche, wie es von Otto dem Großen begründet und von seinen Nachfolgern bis zum Investiturstreit weitergebildet wurde, pflegt die Bedeutung der Hofkapelle für die bischöfliche Personalpolitik des Königs nachdrücklich hervorgehoben zu werden¹. Dennoch haben Umfang und Aufbau der Kapelle des deutschen Königs wenig Beachtung gefunden, so daß sie bis vor kurzem als nahezu unerforscht zu gelten hatten². Aber auch die jüngst von GÖRLITZ veröffentlichte Arbeit hat die Forschung nur in beschränktem Maße weiterführen können³, weil sie ihr Material allein auf die Biographien derjenigen Persönlichkeiten beschränkt hat, die in Chroniken und Urkunden als königliche Kapelläne erwähnt werden. Daß mit ihnen jedoch die tatsächliche Mitgliederzahl der Hofkapelle nur zu einem Teile wiedergewonnen werden kann, ergibt sich aus der — GÖRLITZ verborgenen

¹ Vgl. et wa A. WERMINGHOFF, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im MA. (Grundriß der Geschichtswissenschaft, hrsg. von A. MEISTER 2. Aufl. II, 6 [1913]) S. 62 und R. SCHRÖDER-E. v. KÜNSSBERG, Handbuch der Rechtsgeschichte, 7. Aufl. (1932), S. 530f.; ferner unten S. 107 Anm. 1.

² Vgl. die Bemerkung von P. SCHMID, Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits (Stuttgart 1926), S. 34 Anm. 99.

³ S. GÖRLITZ, Beiträge zur Geschichte der königlichen Hofkapelle im Zeitalter der Ottonen und Salier bis zum Beginn des Investiturstreites (Historisch-diplomatische Forschungen, hrsg. von L. SANTIFALLER, Band 1, Weimar 1936).

gebliebenen — Beobachtung, daß weder die Chronisten noch die Urkunden regelmäßig die Kapelläne in dieser Eigenschaft hervorheben: Lambert von Hersfeld berichtet wohl die Erhebung der Bischöfe Eppo von Augsburg (1029), Wilhelm von Straßburg (1029), Hermann von Köln (1036) und Thietmar von Hildesheim (1038), aber nur die Hildesheimer Annalen fügen hinzu, daß es sich jedesmal um die Beförderung königlicher Kapelläne zum Bischofsamt handelte¹. Wären sie verloren, wie die größeren Hildesheimer Annalen, aus denen sie einen Auszug bieten, dann würde die von GÖRLITZ gebotene Zahl der Kapelläne Konrads II. und Heinrichs III. um 4 Einheiten geringer sein. Kein Zweifel also, daß wir von vornherein mit mehr Kapellänen rechnen müssen als die uns erhaltene Überlieferung angibt, weil sie wie Lambert die frühere Zugehörigkeit eines Bischofs zur Hofkapelle in manchen Fällen nicht gewußt oder aus irgendwelchen Gründen nicht erwähnt hat. Jeder Versuch, die Geschichte der deutschen Hofkapelle darzustellen, wird deshalb zunächst Klarheit darüber gewinnen müssen, ob und wieweit es möglich ist, die Lücken des unmittelbaren Quellenmaterials, wenn auch nicht zu schließen, so doch zu verengern.

Es hat sich ja bereits nachweisen lassen, daß auch diejenigen Kanzler, die nicht ausdrücklich als *capellani* hervortreten, dennoch der Hofkapelle zugerechnet werden dürfen und mit ihnen die Mehrzahl der Schreiber und Diktatoren, weil die sog. Kanzlei bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts in keinem Staate des Abendlandes eine selbständige »Behörde« gebildet hat, die Besorgung des Urkundenwesens vielmehr nur ein Aufgabengebiet der *capella* gewesen ist, aus der die *cancellaria* erst in einer jüngeren Epoche der Staatsverwaltung als selbständiger Organismus ausgeschieden wurde². Aber trotz dieses Nachweises, der das Material für eine Geschichte der Hofkapelle erheblich

¹ Lambert von Hersfeld
(ed. HOLDER-EGGER S. 52. 54):

..... *Eppo successit*
..... *Willihelmus successit*
..... *Herimannus successit*
..... *Diothmarus successit*

Ann. Hildesheimenses
(ed. WAITZ S. 35. 41. 43):

Eppo regius capellanus successit
Willelhelmus reginae archicapellanus sub-
intravit
Herimannus, eiusdem ecclesiae (Köln)
archidiaconus, sed regius capellanus
et Cisalpinus cancellarius intravit
Thietmarus regius capellanus successit.

² H.-W. KLEWITZ, *Cancellaria*. Ein Beitrag zur Geschichte des geistlichen Hofdienstes, DA. 1 (1937), besonders S. 55ff., 58ff. — Den in dieser Abhandlung gewonnenen Ergebnissen stimmte P. KEHR, *Die Urkunden der deutschen Karolinger 2* (1937), XVII mit Anm. 1 »in vielen Punkten« zu. Seinen Einwand, daß KLEWITZ »mit seiner ausschließlichen Hervorhebung der Kapelle in denselben Fehler verfallen ist wie SICKEL mit seiner bürokratischen Anschauung von der »Kanzlei«, vermag ich freilich nicht anzuerkennen. Denn wenn die Besorgung des Urkundenwesens als ein Aufgabengebiet der in der *capella* des Herrschers dienenden Hofgeistlichkeit erkannt wird (vgl. KLEWITZ S. 50. 79), so bedeutet das doch keineswegs, daß damit die Kapelle zu einer »Behörde mit bestimmten administrativen Funktionen« gemacht wird. Denn Träger solcher

vermehrt hat, muß die methodische Vorbereitung des Stoffes noch von einer anderen Seite her in Angriff genommen werden, ehe der Anteil der Hofgeistlichkeit am Reichsepiskopat einigermaßen genau bestimmt werden kann. Stellt man nämlich die Bischöfe, deren Herkunft aus der Hofkapelle einwandfrei bekannt ist, denjenigen gegenüber, von denen es ebenso einwandfrei bekannt ist, daß sie niemals im geistlichen Hofdienst gestanden haben, so bleibt innerhalb der Gesamtheit der deutschen Reichsbischöfe noch eine dritte Gruppe übrig, von der weder das eine noch das andere gesagt werden kann. Gerade deshalb wird der Geschichtsschreiber der Hofkapelle dieser Gruppe von Reichsbischöfen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben, weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß sich darunter auch ehemalige Kapelläne befinden.

Um sie ausfindig zu machen, wird man von den Verhältnissen der bekannten Kapellan-Bischöfe ausgehen müssen, weil sie am ehesten Kennzeichen dafür liefern können, wer aus jener dritten Gruppe ihnen noch zugerechnet werden darf. Ferner wird man vor allem auf den Anteil des Königs an der Erhebung der einzelnen Bischöfe zu achten haben, denn je stärker er gewesen ist, umso eher läßt sich, soweit nicht das Gegenteil ausdrücklich bekannt ist, vermuten, daß es sich um eine Persönlichkeit gehandelt hat, die dem Königshof nahestand. Eine solche Beziehung aber wurde am häufigsten durch den geistlichen Hofdienst gewonnen¹.

Freilich sind gerade die Sonderuntersuchungen über die deutschen Bischofswahlen vor dem Investiturstreit dem Anteil des Königtums an der Besetzung der Reichsbistümer nicht ganz gerecht geworden². Allzu sehr waren sie bestrebt, die überlieferten Wahlberichte unter dem Gesichtspunkt des Hergangs bei den Wahlen zu systematisieren und zwar im Banne moderner Wahlvorstellungen, ohne sich der Vieldeutig-

Funktionen (Urkundenherstellung, diplomatische Mission u. Ä.) ist ja nicht die »Kapelle«, sondern der einzelne Kapellan. Deshalb zeigt auch der Einwand KEHRs, wie ungenau bisher noch die Vorstellungen von dem Aufbau der Hofkapelle sind, den klären zu helfen das Ziel der vorliegenden Untersuchung ist, die zugleich der kritischen Vorbereitung der bereits im DA. I (1937), 44 Anm. I angekündigten Gesamtdarstellung der deutschen Hofkapelle dienen soll; vgl. dazu auch unten S. 119 Anm. I die Bemerkungen über die Dreischichtigkeit des *capella*-Begriffes.

¹ Darüber, daß der Hofdienst als der sicherste Weg zur Erlangung eines Bistums galt, vgl. die Belege bei GÖRLITZ S. 73 f., besonders DH. II 110 und Herboldi Vita Ottonis ep. Babenb. (MG. SS. 20, 765).

² E. LAEHNs, Die Bischofswahlen in Deutschland von 936—1056 unter besonderer Berücksichtigung der königlichen Wahlprivilegien und der Teilnahme des Laienelementes, Diss. Greifswald 1909. — G. WEISE, Königtum und Bischofswahlen im fränkischen und deutschen Reich vor dem Investiturstreit (Berlin 1912). — Die ältere Literatur bei WERMINGHOFF S. 60f. Was E. N. JOHNSON, The secular activities of the German episcopate 919—1024 (The university studies of the University of Nebraska, vol. XXX—XXXI, Lincoln 1932) S. 67ff. über die Bischofswahlen bietet, folgt im wesentlichen der Arbeit von LAEHNs, vgl. S. 69 Anm. 160.

keit des Begriffes *electio* auch nur bewußt zu werden. Erst P. SCHMID hat diesen Begriff geklärt¹ und damit ist über die Ergebnisse der älteren Arbeiten neues Licht gebreitet worden. Aber auch ohne Berücksichtigung der wechselnden Inhalte des *electio*-Begriffes würden LAEHNIS und WEISE zu klareren Einsichten gelangt sein, wenn sie für die Deutung eines Wahlberichtes die bisherige Laufbahn des neuen Bischofs mitherangezogen hätten. Läßt es sich doch leicht an einigen Beispielen zeigen, wie stark durch diese Unterlassung das Urteil über den tatsächlichen Anteil des Königs bei der Besetzung des Bischofsstühle beeinträchtigt worden ist.

Die Gesta Trevirorum episcoporum berichten über die Wahl Poppo von Trier, daß der König (Heinrich II.) selbst nach Trier eilte *et impetrato tam cleri quam populi consensu ipsum pontificali cathedra (sublimavit)*. Mit diesem Zeugnis verknüpfte WEISE eine Aussage von Poppo selbst aus einer Urkunde von etwa 1033: *Ego Poppo secundum electionem totius cleri et populi Trevirorum archiep.* und folgerte daraus, daß wir »auch in der (von den Gesta) erwähnten Zustimmung von Klerus und Volk mehr als eine nachträgliche Akklamation zu erblicken hätten«². Nun war aber Poppo, ein Sohn Liutpolds von Babenberg, bisher Propst in Bamberg und königlicher Kapellan gewesen³, eine Tatsache, derentwegen WEISES Auffassung von Poppo »Wahl« zumindest dahin ergänzt werden muß, daß Klerus und Volk sich von vornherein zu einem Kandidaten entschlossen hatten, der zum König ein sehr viel engeres Verhältnis besaß als es zwischen dem Bamberger Propst und der Trierer Kirche anzunehmen ist⁴.

Ganz ähnlich verhält es sich mit der Wahl Pilgrims von Köln. Auch sie hätte WEISE besser beurteilen können, wenn er beachtet hätte, daß dieser Bayer aus dem Aribonengeschlecht ebenfalls Propst zu Bamberg und königlicher Kapellan gewesen ist⁵. Abermals vermutete WEISE aus dem Wahlbericht: *Peregrinus subrogatur et coram imperatorem ordinatur* im Hinblick auf die Anwesenheit des Kaisers, »daß eine Wahl stattfand«, und daß Heinrich II. nicht, wie es LAEHNIS angenommen hatte, nach Köln geeilt war, um die Kölner an der »Ausübung des Wahlrechtes zu verhindern«, sondern nur durch seine Anwesenheit bei der Wahl »für die Erhebung eines ihm genehmen

¹ Vgl. seine oben S. 102 Anm. 2 genannte Schrift, deren methodische Bedeutung P. E. SCHRAMM, HZ. 137 (1928), 368ff. treffend hervorgehoben hat.

² WEISE S. 81f.; dort auch die einzelnen Belege; ferner S. 123.

³ Vgl. dazu unten S. 124.

⁴ Zutreffend hatte bereits R. MARTINI, Die Trierer Bischofswahlen vom Beginn des 10. bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts, Hist. Studien 72 (1909), 23ff. die Wahl Poppo dargestellt unter Hinweis auf seine enge Beziehung zu Heinrich II. Mit Recht formulierte MARTINI S. 24: »Falls eine Wahl stattfand, war dieselbe rein formell und völlig belanglos.«

⁵ Vgl. dazu unten S. 125.

Kandidaten sorgen wollte«¹. Gewiß: in Trier und in Köln ist gewählt worden; aber der Wille des Königs war dabei entscheidend, weil der Gewählte sein Kandidat war; jene *electio* durch Klerus und Volk war nur *acceptio*; war nur die Form, in der der königliche Wille seine Erfüllung fand².

Und dieser königliche Wille war gleichsam das Kernstück des sog. ottonischen Reichskirchensystems. Deshalb kann man den Mangel, der jenen Arbeiten über die Bischofswahlen anhaftet, auch dahin umschreiben, daß sie von den Wahlberichten ausgehend allzu einseitig ihren Standpunkt nur an den Bischofskirchen eingenommen haben. Die Bischofswahlen waren aber vor allem eine praktische Aufgabe für die politische Tagesarbeit des Königs.

Man vergegenwärtige sich dazu, daß in der Spanne von 936—1056 jährlich etwa 2 bis 4 Bischofssitze frei wurden³, und man versuche sich anschaulich zu machen, welche Anforderungen diese Tatsache an den König stellte, seit die Bischöfe seine wichtigsten Helfer bei der Führung der Reichspolitik geworden waren. Welche Mittel standen ihm zur Verfügung, um jenen Anforderungen gerecht zu werden? Wo und wie fand er die Männer, denen die Bistümer des Reiches anvertraut werden konnten?

Die Antwort darauf ist bis zu einem gewissen Grade von jenen zahlreichen Arbeiten gegeben worden, die Bistum für Bistum das oft spärliche Material über die persönlichen Verhältnisse der einzelnen Bischöfe gesammelt und gesichtet haben⁴. Doch so nützlich die dabei

¹ WEISE S. 72; LAEHNIS S. 23 und im wesentlichen ihm folgend H. FÖRSTER, Die Kölner Bischofswahlen (Elberfeld 1924), S. 20.

² Die Formulierung nach SCHMID, Kanonische Wahl S. 200. S. 16.

³ Diese Zahl gibt nur einen ungefähren Durchschnitt. Denn abgesehen davon, daß die Zahl der Bistümer im 10. Jahrhundert gewachsen ist, ist die Chronologie einzelner Bischofslisten nicht genau gesichert; vgl. dazu auch unten S. 149 ff. Anhang 1.

⁴ J. SIMON, Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz (Weimar 1908; Teildruck auch Diss. Bonn 1908). — J. FRITSCH, Die Besetzung des Halberstädter Bistums in den vier ersten Jahrhunderten seines Bestehens (Diss. Halle 1913). — W. PELSTER, Stand und Herkunft der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz (Weimar 1909, Teildruck auch Diss. Bonn 1909). — E. GISEBERT, Die Bischöfe von Minden bis zum Ende des Investiturstreits, Mindener Jahrbuch 5 (1930—31), 5 ff. — K. LÖHNERT, Personal- und Amtsdaten der Trierer Erzbischöfe des 10.—15. Jahrhunderts, Diss. Greifswald 1908. — B. MORRET, Stand und Herkunft der Bischöfe von Metz, Toul und Verdun, Diss. Bonn 1911. — G. MÜLLER-ALPERMANN, Stand und Herkunft der Bischöfe der Magdeburger und Hamburger Kirchenprovinzen im MA., Diss. Greifswald 1930. — J. SCHÄFFERS, Personal- und Amtsdaten der Magdeburger Erzbischöfe (968—1503), Diss. Greifswald 1908. — W. SCHOENECKE, Personal- und Amtsdaten der Erzbischöfe von Hamburg-Bremen vom J. 831—1511, Diss. Greifswald 1915. — W. FISCHER, Personal- und Amtsdaten der Erzbischöfe von Salzburg (798 bis 1519), Diss. Greifswald 1916. — Außerdem sind hier die vorhandenen Werke von Bischofs-Regesten und die bisher erschienenen Bände der *Germania sacra* heranzuziehen. — Ferner wären auch diejenigen Arbeiten zu erwähnen, welche die Stellung einzelner Bistümer während des Investiturstreites untersucht haben, nämlich: E. HORMANN, Die Stellung der Konstanzer Bischöfe zu Papst und Kaiser während des In-

gewonnene statistische Übersicht über den Reichsepiskopat auch ist, und so sehr gerade sie die Rolle der Hofkapelle als einer Schule der Reichsbischöfe hat erkennen lassen¹, — es sind dennoch für ein Gesamtbild der bischöflichen Personalpolitik des Königs größere Lücken geblieben, als es die Beschaffenheit des vorhandenen Materials rechtfertigt². Vor allem nämlich fehlt die Berücksichtigung der Beziehungen zwischen den einzelnen Reichskirchen und der Hofkapelle, obwohl längst bekannt ist, daß zahlreiche Kapelläne zugleich Angehörige eines Domkapitels gewesen sind. Diese Beziehungen zu klären ist gewiß nicht immer leicht, aber unerlässlich, wenn die Organisation der deutschen Hofkapelle anschaulich gemacht werden soll. Denn daß sie dafür von Bedeutung sind, steht außer Zweifel durch ein Mandat Friedrichs II. vom Jahre 1217. Es gilt dem Kapitel von Meißen und teilt ihm mit, daß sein Mitglied, der Magister und päpstliche Subdiakon Nikolaus seiner Dienste wegen in die *familiaritas* des Königs aufgenommen sei und noch weiter im königlichen Dienst Verwendung finden müsse, wo er uns dann tatsächlich bis 1222 häufiger, und zwar als *capellanus regis (imperatoris)* begegnet. Trotz seiner Abwesenheit aber solle das Meißener Kapitel ihn für gegenwärtig erachten, d. h. im vollen Genuß seiner Pfründe lassen, und zwar deshalb, *cum regalis sit iuris, unum de qualibet ecclesia cathedrali ad nostra obsequia posse assumere*³.

Dieses Zeugnis ist in der Literatur keineswegs unbekannt geblieben; bei FICKER-PUNSCHART dient es als Beleg für die vorzugsweise

vestiturstreits, Freiburger Diözesanarchiv NF. 31 (1931), 181 ff. — E. C. SCHERER, Die Straßburger Bischöfe im Investiturstreit (Schriften des Wissenschaftl. Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich, Bonn 1923; auch kath.-theol. Diss. Bonn 1922). — K. LÖFFLER, Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit und in den Sachsenkriegen unter Heinrich IV. und Heinrich V. (Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung NF. 2, 1903). — K. LÖFFLER, Die Stellung der Osnabrückischen Bischöfe im Investiturstreit seit dem Tode Bennos II., Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. Landeskunde von Osnabrück 27 (1920), 235 ff. — A. CAUCHE, La querelle des investitures dans les diocèses de Liège et de Cambrai 1—2 (Louvain 1890—91). — N. GLADEL, Die Trierischen Erzbischöfe in der Zeit des Investiturstreites, Diss. Bonn 1932. — A. DANTZER, La querelle des investitures dans les évêchés de Metz, Toul et Verdun de 1075 au concordat de Worms 1122, Annales de l'Est 16 (1902). — G. LÜPFKE, Die Stellung der Magdeburger Erzbischöfe während des Investiturstreites, Diss. Halle 1937. — K. BENZ, Die Stellung der Bischöfe von Meißen, Merseburg und Naumburg im Investiturstreit unter Heinrich IV. und Heinrich V., Diss. Leipzig 1899.

¹ FELSTER S. 106. SIMON S. 93 ff. 102; vgl. WERMINGHOFF, Zs. f. RG. 45 Kan. Abt. I (1911), 55.

² Zur Kritik der Arbeiten von SIMON und FELSTER vgl. auch die Bemerkungen WERMINGHOFFS a. a. O. S. 54 mit Anm. 2 und HVS. 14 (1911), 319 f.

³ MG. Const. II 74 nr. 60; über Nikolaus' Tätigkeit als Kapellan, vgl. BF. 953. 12544. (1218); BF. 995 (1219); 1174 (1220); 12832. 12834 (1222). Schon 1205 gehörte er dem Meißener Kapitel an, vgl. UB. d. Domstifts Meißen (Cod. dipl. Sax. reg. 2) 1, 69 Nr. 73, war 1210 als Abgesandter der Äbtissin von Quedlinburg in Rom (vgl. ebenda I, 74 Nr. 78) und weilte 1214 am Hofe Friedrichs II. als Kreuzzugslegat, vgl. BF. 14 654.

Versorgung der Hofkapelläne mit Domherrnpründen bei den Reichskirchen¹. WERMINGHOFF vermutete eine Beziehung zum *ius precum*, fand damit jedoch BAUERS Widerspruch². EICHMANN schließlich druckte jenes Schreiben in seiner Quellensammlung zur kirchlichen Rechtsgeschichte unter dem Stichwort: Befreiung der Kleriker im Königsdienst von der Residenzpflicht, wobei er in der Anmerkung auf die Frankfurter Synode von 794 hinwies, aus deren Akten sich ergibt, daß Karl der Große für seine beiden obersten Kapellane, die Bischöfe Angilramm von Metz und Hildebold von Köln die Befreiung von der Residenzpflicht durchgesetzt hatte³. Sehr richtig ist mit dieser Erinnerung an ein Zeugnis aus der frühesten Entwicklung der karolingischen Hofkapelle angedeutet, daß das von Friedrich II. in Anspruch genommene *ius regale* eine Geschichte gehabt haben muß, für deren einzelne Phasen freilich unmittelbare Zeugnisse nicht überliefert sind. Umso reizvoller erscheint die Aufgabe, sie in den Beziehungen aufzuspüren, die sich schon im 10. und 11. Jahrhundert zwischen Königtum, Hofkapelle und Domkapiteln aus den Biographien der Reichsbischöfe ergeben.

II.

1. Als Heinrich I. in seiner Pfalz zu Memleben am 2. Juli 936 verschieden war, las auf Bitten der Königin-Witwe Adaldag die erste Seelen-Messe für den Verstorbenen⁴. Der junge, aus edlem Sachsgeschlecht stammende Priester begegnet uns am königlichen Hof zuerst im Jahre 927 als Diktator und Schreiber und noch 936—937 dient er Otto dem Großen als Notar, bis er vom König an die Spitze des Erzbistums Hamburg berufen wird⁵.

Adaldag ist der erste Kapellan der sächsischen Dynastie, den wir dem Namen nach kennen. Wir wissen, daß er zugleich Kanoniker in Hildesheim war, wo er seine Erziehung genossen hatte. So berichtet es Adam von Bremen⁶ und auch in Hildesheim selbst ist die

¹ FICKER-PUNSCHART, Vom Reichsfürstenstande 2, 1 (1911), 58; vgl. dazu auch die älteren Bemerkungen bei FICKER, Über das Eigentum des Reiches am Reichskirchengute, SB. der Wiener Akademie 72 (1872), 404.

² WERMINGHOFF S. 54; H. BAUER, Das Recht der ersten Bitte bei den deutschen Königen bis auf Karl IV., Kirchenrechtl. Abh., hrsg. von U. Stutz, Heft 94 (1919), 18 Anm. 1.

³ E. EICHMANN, Kirche und Staat. Quellensammlung zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 2 (1914), 87 Nr. 29.

⁴ Vita Mathildis c. 8 (MG. SS. 4, 288).

⁵ E. E. STENGEL, Diplomantik der deutschen Immunitätsprivilegien (Innsbruck 1910), S. 139ff. Die Bedenken, die GÖRLITZ S. 93f. gegen die Einreihung Adaldags unter die Kapelläne anführt, stehen im Widerspruch zu seiner eigenen Definition der Hofkapelle als Gesamtheit der Hofgeistlichkeit, vgl. GÖRLITZ S. 4 und dazu KLEWITZ, Cancellaria S. 48 Anm. 3.

⁶ Adam II 1 (ed. SCHMEIDLER S. 61).

Erinnerung daran bewahrt geblieben. Eine am Ende des 12. Jahrhunderts dort entstandene, heute in Wolfenbüttel liegende Handschrift des Chron. Hildesheimense enthält ein Verzeichnis der *Nomina fratrum nostrorum archiepiscoporum et episcoporum*, in dem uns die stattliche Zahl von 44 Bischöfen entgegentritt, die aus dem Hildesheimer Kapitel hervorgegangen sind¹. Ihre Anordnung ist — von geringen Unebenheiten abgesehen — chronologisch nach dem Sterbejahr und reicht von 918 bis 1167. Innerhalb dieser Spanne entfallen auf die Zeit bis zum Tode Heinrichs II. 25 Namen, denen noch die beiden Hildesheimer Bischöfe Osdag und Gerdag hinzuzählen wären, weil sie ebenfalls aus dem Kapitel hervorgingen², weitere 13 Namen gehören dem 11. Jahrhundert an, und zwar mit 3 Ausnahmen der Epoche Heinrichs IV., während die übrigen 6 ins 12. Jahrhundert gehören³. Zur Zeit

¹ MG. SS. 7, 847; über die Hs. (Wolfenbüttel 2864, 83. 30. Aug. fol.) ebenda S. 845 und O. v. HEINEMANN, Die Handschriften der herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel, 2. Abt. 4 (1900), 72 ff.

² Ihr Fehlen in der Domherrenliste hat seinen Grund darin, daß dieser ein Verzeichnis der Hildesheimer Bischöfe vorangeht, vgl. MG. SS. 7, 848.

³ Der besseren Übersicht wegen ordne ich die Liste nach den Jahren des Regierungsbeginns der einzelnen Bischöfe:

1. Reinward von Hamburg-Bremen	917?—918
2. Dudo von Osnabrück	921—949
3. Bernhard von Halberstadt	923—968
4. Evergis von Minden.....	931—950
5. Friedrich von Mainz	937—953
6. Adaldag von Hamburg-Bremen.....	937—988
7. Bruno von Köln.....	953—965
8. Wilhelm von Mainz	954—968
9. Landward von Minden	958—969
10. Folcmar von Köln	965—969
11. Dietrich von Metz	965—984
12. Gero von Köln	969—975
13. Dodo von Münster	969—993
14. Rotbert von Mainz	970—975
15. Liudolf von Trier	975—1008
16. Erpo von Verden	975—994
17. Willigis von Mainz	975—1011
18. Etich von Augsburg	982—988
19. Bernhar von Verden	994—1014
20. Ekkehard von Schleswig.....	995/1000—1026
21. Bruno von Augsburg.....	1006—1029
22. Unwan von Hamburg-Bremen.....	1010—1029
23. Bernhard von Oldenburg	1013—1023
24. Bruno von Merseburg	1019—1036
25. Siegfried von Münster	1022—1032
26. Benno von Osnabrück	1052—1067
27. Ezelin von Merseburg	1053—1055
28. Anno von Köln.....	1056—1075
29. Folcward von Brandenburg	ca. 1063—ca. 1068
30. Benno II. von Osnabrück	1068—1088
31. Bruno von Verona	1072—1083

der Herrschaft des sächsischen Hauses ist demnach — auf den Durchschnitt berechnet — fast alle 4 Jahre ein Hildesheimer Domherr Bischof geworden, ein lehrreiches Zeugnis für die damalige Bedeutung der Hildesheimer Domkirche. Sie ist leicht zu erklären, wenn man sich daran erinnert, daß dieses ostfälische Bistum die Heimatdiözese der Liudolfinger war und den ältesten Teil ihres Eigengutes umschloß samt dem Hauskloster (Brunshausen-)Gandersheim¹. Hier lagen auch die beiden königlichen Pfalzen Dahlum und Werla, die beide später in den Besitz der Hildesheimer Kirche gelangt sind².

Es ist also eine Folge ihrer landschaftlichen Herkunft, wenn wir am Hofe der Liudolfinger Kapellänen begegnen, die, wie jenes Verzeichnis erkennen läßt³, zugleich Hildesheimer Domherren gewesen

32. Poppo von Paderborn	1076—1083
33. Cuno von Brescia	(vor 1080)
34. Konrad von Utrecht	1076—1099
35. Erpo von Münster	1085—1097
36. Volkmar von Minden	1087—1095
37. Albuin von Merseburg	1097—1112
38. Erpo von Worms (kaiserl. Gegenbischof)	um 1099
39. Heinrich von Magdeburg	1102—1107
40. Konrad von Salzburg	1106—1147
41. Siward von Minden	1121—1141
42. Bernhard von Paderborn	1127—1160
43. Udo von Osnabrück	1137—1141
44. Reinald von Köln	1159—1167

Die Einwände von LÖFFLER, Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit S. 58 Anm. 1 und des ihm folgenden PELSTER S. 91 Anm. 8 (vgl. auch S. 90 Anm. 3), daß die Hildesheimer Aufzeichnung allein nicht als Beweis für die Zugehörigkeit zum Hildesheimer Kapitel genüge, ist unberechtigt. Denn eine Reihe der genannten Bischöfe werden von dem Verzeichnis selbst ausdrücklich als Hildesheimer Dignitäre hervorgehoben (so Nr. 29, 31, 38, 39), während für andere ihre Herkunft aus dem Hildesheimer Chore auch durch andere Quellen bestätigt wird; so vgl. zu Adalag von Hamburg-Bremen (Nr. 6) oben S. 108 Anm. 6; Folcward von Brandenburg (Nr. 29), Vita Godehardi posterior, MG. SS. 11, 217; Benno II. von Osnabrück (Nr. 30) UB. Hochstift Hildesheim 1, 94 nr. 93; Heinrich von Magdeburg (Nr. 39) Gesta archiepp. Magdeb., MG. SS. 14, 406; Reinald von Köln UB. Hochstift Hildesheim 1, 202 nr. 222 u.ö. Außerdem werden in dem unten S. 136 Anm. 1 angeführten Hildesheimer Nekrolog Benno von Osnabrück (Nr. 30), Poppo von Paderborn (Nr. 32), Heinrich von Magdeburg (Nr. 39), Siward von Minden (Nr. 41), Udo von Osnabrück (Nr. 43) und Reinald von Köln (Nr. 44) als *frater noster* bezeichnet.

¹ Vgl. dazu jetzt W. LÜDERS, Die Ludolfinger — ein altsächsisches Geschlecht, Zs. d. Harz. Vereins 70 (1937), 14 ff.

² DO. III 309 (1001); St. 2871 (1086); vgl. dazu A. EGGERS, Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert (Quellen u. Stud. zur VG. d. Deutschen Reiches im MA. u. Neuzeit, Band 3, Heft 2, Weimar 1909) S. 61; 65. Die Schenkung Heinrichs IV. betraf freilich nur die *curtis* in Werla, vgl. dazu W. GROSSE, Zs. d. Harz. Vereins 70 (1937), 126, 128.

³ Das Hildesheimer Domherren-Verzeichnis ist von den oben S. 106 Anm. 4 genannten Zusammenstellungen der Personaldaten der Reichsbischöfe nur selten herangezogen worden. Erwähnt findet es sich nur bei SIMON S. 9 mit Anm. 3 für Willigis von Mainz (Nr. 17), jedoch nach BÖHMER-WILL, Regesten zur Gesch. d. Mainzer Erz-

sind. Außer Adalag gehören dazu Bruno von Köln (953—965), Ottos des Großen Bruder und sein Kanzler seit 940¹. Auch dessen Nachfolger Folcmar (965—969) hat dem Hildesheimer Chore angehört. Von ihm ist allerdings nur bekannt, daß er Brunos Kapellan gewesen ist², aber auch als solcher muß er enge Beziehungen zum Hofe gehabt haben, denn sein frühverstorbener Bruder Hermann war Mitglied der Hofkapelle und hatte Bischof von Verden werden sollen³.

Von Folcmars Nachfolger im Kölner Erzbistum, dem sächsischen Grafensohn Gero (970—976) ist es ausdrücklich überliefert, daß er durch die Hofkapelle hindurch gegangen ist⁴; auch ihn nennt der Chronist unter den Hildesheimer *fratres* und wie Adalag muß er ihnen als Kapellan zugehört haben, da er noch im Juli 969 dem Kaiser in Pavia diente⁵.

Dasselbe trifft für Willigis von Mainz (975—1011) zu, der spätestens als deutscher Kanzler (seit 971) dem Hildesheimer Chore angehörte⁶. Aus ihm ging auch Dodo von Münster (969—993) hervor, und wenn es richtig ist, daß er derselbe ist wie der gleichnamige Kapellan, der 964 im kaiserlichen Auftrag Reliquien sammelte⁷, dann würde er die Reihe der Hildesheimer Domherren-Kapelläne aus ottonischer Zeit verstärken. Sie setzt sich mit Bruno von Augsburg, dem Bruder und Kanzler Heinrichs II.⁸ und Unwan von Hamburg noch bis in die Zeit des letzten Liudolfingers fort⁹, der selbst für die

bischöfe I (1877), XL. PELSTER S. 81 benutzte es trotz seiner oben S. 109 Anm. 3 erwähnten Einwände für Udo von Osnabrück (Nr. 43), während MÜLLER-ALPERMANN S. 17 mit Anm. 7 es für Folcward von Brandenburg (Nr. 29) sowie S. 44 Anm. 26 für Albuin von Merseburg (Nr. 37) heranzog; LÖHNERT S. 19 mit Anm. 2 erwähnt das Verzeichnis für Liudolf von Trier (Nr. 15) und FISCHER S. 46 mit Anm. 4 für Konrad von Salzburg (Nr. 40).

¹ Nach GÖRLITZ S. 99f. gehörte Bruno nur »vermutlich zur Kapelle Ottos I.«, was ihn nicht hindert zu behaupten: »Ohne Zweifel wurde er tatsächlicher Leiter der Hofkapelle.«

² Thietmar II c. 24 (ed. HOLTZMANN S. 68).

³ Vgl. GÖRLITZ S. 97 Nr. 7.

⁴ Vgl. GÖRLITZ S. 95 Nr. 3, wo jedoch die Beziehung Geros zur Hildesheimer Kirche ebenso übersehen ist wie für die gleich zu erwähnenden Adalag von Hamburg, Bruno von Augsburg und Unwan von Hamburg.

⁵ Thietmar von Merseburg II c. 24 (ed. HOLTZMANN S. 68).

⁶ SIMON S. 9; BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre² I (1912), 439; 467.

⁷ Auf die Frage nach der Identität Dodos von Münster mit dem vom Continuator Reginonis (ed. KURZE S. 175) und Thietmar II c. 16 (ed. HOLTZMANN S. 56) erwähnten *Dudo capellanus* werde ich an anderer Stelle zurückkommen, wo dargelegt werden wird, warum es unmöglich ist, den reliquiensammelnden Kapellan mit dem Kanzler Liudolf (953—967) und nachmaligen Bischof von Osnabrück (967—978) gleichzusetzen (so HOLTZMANN in der Thietmar-Ausgabe S. 57 Anm. 8). Irreführend ist die Angabe von GÖRLITZ S. 95, daß Dudo noch 972 Kapellan gewesen sei; denn die zum Beleg dafür herangezogenen Ann. Magdeburg. (MG. SS. 16, 152) berichten nur von der — im Jahre 964 — durchgeführten Reliquiensammlung Dodos.

⁸ BRESSLAU, Urkundenlehre² I, 470.

⁹ Über ihn zuletzt GÖRLITZ S. 132 Anm. 22, doch vgl. oben Anm. 4.

geistliche Laufbahn bestimmt ein Zögling der Hildesheimer Schule gewesen ist¹.

Ob nun außer den Genannten auch noch andere von den in sächsischer Zeit zur Bischofswürde gelangten Hildesheimer Domherren durch den geistlichen Hofdienst hindurch gegangen sind, dafür fehlt es an sicheren Kennzeichen. Wohl aber läßt sich für einige von ihnen erkennen, daß sie dem Hof nicht weniger nah gestanden haben als wenn sie Mitglieder der Hofkapelle gewesen wären.

In dem Rest des sächsischen Teiles des Hildesheimer Verzeichnisses fallen nämlich diejenigen Domherren besonders auf, die außerhalb des sächsischen Stammesgebietes Bischöfe geworden sind. Denn daß bei ihrer Erhebung königliche Mitwirkung eine Rolle gespielt hat, ist von vornherein sehr viel wahrscheinlicher als die Annahme, daß Klerus und Volk von Metz, Augsburg und Trier von sich aus die Initiative zur Wahl eines Hildesheimer Domherren ergriffen hätten². Das gilt nicht weniger auch für Mainz, das dreimal in dem Rest der Liste vertreten ist. Und da, wie schon erwähnt, auch Willigis, der Kanzler Ottos des Großen und Ottos II. Hildesheimer Domherr war, ergibt sich die bemerkenswerte Tatsache, daß die mit dem Erzkapellanat verbundene Mainzer Metropolitwürde von 937 bis 1011 mit einer kurzen Unterbrechung von 968—970, als der ehemalige Abt von Fulda, Hatto II. Erzbischof war, in Händen von Männern gewesen ist, die dem Hildesheimer Kapitel angehört haben: ebenfalls ein Zeugnis für die Rolle jenes ostfälischen Bistums in der bischöflichen Personalpolitik der Ottonen³.

Freilich hat sich für Friedrich von Mainz kein Zeugnis erhalten, das die Art seiner Erhebung und den Anteil des Königtums an ihr erkennen ließe. Nicht viel besser steht es damit für Rotbert von Mainz; denn nur die Ann. s. Bonifacii brevissimi berichten zum Jahre 970: *Ruodbertus episc. electus est*⁴. WEISE hat dennoch angenommen, daß eine Wahl stattgefunden habe, weil jene Annalen auch für Wilhelm und Hatto die Angabe bieten: *electus est*, wir für diese beiden Vorgänger Rotberts aber noch andere Quellen besitzen, aus denen sich, wie WEISE richtig hervorgehoben hat, die Vornahme einer Wahl ergibt⁵. Aber der Anteil des Königtums ist auch für diese Wahlen von WEISE nicht gebührend berücksichtigt. Heißt es doch in den Hildesheimer Annalen ausdrücklich, daß der Abt von Hersfeld im Auftrage des Königs aus Italien zunächst nach Fulda kam, um dort die Wahl Werners zum Abt durchzusetzen, und daß er sich dann nach Mainz

¹ Ann. Saxo ad a. 1044 (MG. SS. 6, 686) und dazu HIRSCH, Jbb. Heinrichs II., I, 90f.

² Vgl. oben S. 109 Anm. 3 unter Nr. 11, 15, 18.

³ Vgl. dazu oben S. 109 Anm. 3 unter Nr. 5, 8, 14.

⁴ MG. SS. 3, 118.

⁵ WEISE S. 65.

begab, *ut ille clerus simulque totus populus Hattonem virum venerabilem sibi constituerent in dominum pontificalis honoris*¹. Hatto war demnach der Kandidat des Königs, seine Wahl durch Klerus und Volk von Mainz nur noch *Acceptio*.

Noch stärker tritt der Anteil des Königtums bei der Erhebung Wilhelms von Mainz hervor. Denn sie wurde im königlichen Hoflager in Arnstadt vollzogen, wo auch die Bestätigungswahl durch Klerus und Volk stattfand².

Wie bekannt war Wilhelm der natürliche Sohn Ottos des Großen und wie er waren auch noch andere seiner Hildesheimer *Confratres* dem

¹ Ann. Hildesh. ad. a. 968 (ed. WALTZ S. 23).

² Nur in diesem Sinne scheinen mir die beiden Nachrichten von Wilhelms Wahl aufgefaßt werden zu dürfen. Die eine steht in Adalberts *Continuatio Reginonis* (ed. KURZE S. 168): *regis filius Willihelmus, a populo et clero in Arnstat concorditer electus*; die andere ist von Wilhelm selbst in ein Exemplar der Reichenauer Annalen eingetragen worden (MG. SS. I, 69): *Anno dom. inc. 954 ind. 12, be. me. dominus Frithuricus s. Mogontiacensis ecclesiae archiepiscopus 8. kal. Nov. obiit. Eodem vero anno ego Willielmus, tantae successionis indignus, loco eius cum consensu cleri et populi eiusdem s. sedis, 16. kal. ian., ipsoque die pace inter regem Ottonem et filium eius Liudolfum facta in loco Aranstedt, sum electus, et in 9. kal. ian. Moguntiae ordinatus*. Während auch WEIßE S. 64 annimmt, daß bei der Wahl Wilhelms »der Wille des Kaisers ausschlaggebend gewesen sein wird«, hat LINTZEL, MÖIG. 48 (1934), 427 ff. den Versuch gemacht, mit Hilfe von Wilhelms Selbstzeugnis die Geschichte seiner Wahl in dem Sinne zu interpretieren, daß sie »keineswegs einen Triumph Ottos« bedeutet habe, weil Wilhelm »als Gegner der Krone oder wenigstens nicht als ihr Freund auf den Mainzer Erzstuhl gekommen ist« (S. 430). Aber LINTZEL scheint mir, indem er in der Stimmung des Selbstzeugnisses eine Entsprechung findet zu der Haltung von Wilhelms Brief an Papst Agapet II. (JAFFÉ, Bibl. rer. Germ. 3, 347), in der er zuerst mit grundsätzlichen Einwänden gegen die königliche Kirchenpolitik seinen Widerstand gegen Ottos Magdeburger Pläne andeutet, die Erhebung des neuen Mainzer Metropolitens doch allzusehr von seiner nach der »Wahl« eingenommenen politischen Haltung aus zu deuten. Die aber wurde bestimmt durch Ottos Magdeburger Pläne, für die der erzbischöfliche Brief das erste Zeugnis ist. Daß Wilhelm als Gegner der Krone auf den Mainzer Erzstuhl gekommen sei — und zwar mit Ottos Zustimmung — wäre vielmehr erst dann nicht zu bezweifeln, wenn sich nachweisen ließe, daß er schon vor seiner Wahl als Gegner von Ottos Kirchenpolitik bekannt genug gewesen ist, um Klerus und Volk von Mainz als der gegebene Nachfolger Friedrichs empfohlen zu sein. Dafür fehlt jedoch jedes Zeugnis. Denn von dem vorbischöflichen Wirken Wilhelms, der — was beachtet werden muß — 954 höchstens 26 Jahre alt war (vgl. KÖPKE-DÜMLER, Otto der Große S. 8 mit Anm. 2) ist außer seiner auch bei SIMON S. 8 nicht beachteten Zugehörigkeit zum Hildesheimer Chore nichts bekannt. M. E. ist es deshalb sehr viel wahrscheinlicher, daß Wilhelms Haltung gegen Otto allein durch dessen im Laufe des Jahres 955 hervortretende, die Interessen des Mainzer Erzstuhls schädigenden Magdeburger Pläne hervorgerufen wurde, zumal ja die Einigung im Jahre 961 in dem Augenblick zu Stande kommt, in dem Otto seine Pläne ändert. Die Frage, ob die Wahl Wilhelms ein Triumph des Königs war oder nicht, scheint mir deshalb falsch gestellt. Otto glaubte in seinem jungen Sohne ein gefügiges Werkzeug zu gewinnen, und daß er sich darin täuschte, weil Wilhelm im Mainzer Amt auch Mainzer Interessen diene und die Tradition Friedrichs aufnahm, ist kein Argument gegen seine Eigenschaft als Königskandidat bei der Wahl im Jahre 954. — Die Auffassung LINTZELS hat inzwischen Zustimmung gefunden bei F. M. FISCHER, Politiker um Otto den Großen, Hist. Studien 329 (1938), 139 ff.

Königshaus durch Blutsbande verbunden. Dietrich von Metz nämlich war ein Vetter Ottos d. Gr., ein Neffe Heinrichs I., Schwestersonn der Königin Mathilde¹. Was wir von seiner vorbischöflichen Laufbahn wissen, deutet darauf hin, daß seine Zugehörigkeit zum Hildesheimer Kapitel keineswegs daher führte, daß er ein Zögling der Hildesheimer Schule war. Vielmehr ist Dietrich, wie seine von Sigibert von Gembloux (gest. 1112) verfaßte Vita überliefert, in Halberstadt erzogen worden², dessen blühende Domschule damals schon auf eine ehrwürdige Tradition zurückblicken konnte, während es in seiner politischen Bedeutung mit seinen beiden ostfälischen Nachbarbistümern Hildesheim und Magdeburg nicht Schritt gehalten hat³. In der Tat ist Dietrichs Zugehörigkeit zum Hildesheimer Kapitel politisch zu deuten, denn nach dem Abschluß seiner Halberstädter Lehrzeit wirkte er in der Umgebung Brunos von Köln⁴, der, wie er selbst, zum Hildesheimer Chore gehört hatte, ohne in Hildesheim erzogen zu sein. Der Bruder, der Sohn und der Vetter Ottos des Großen bestätigten also aufs Neue das Hildesheimer Bistum der frühottonischen Zeit als eine dem König und seinem Haus sehr nahestehende Kirche des Reiches⁵. Daß er diese Rolle bis zum Ende des 10. Jahrhunderts beibehielt, dafür ist Heinrichs II. Erziehung in Hildesheim das Beispiel⁶. Aus der letzten Zeit Heinrichs I. aber muß in diesem Zusammenhang noch der Bischof von Minden und Abt von Lorsch Evergis (931—948/50) erwähnt werden. Auch er steht unter den Hildesheimer Fratres und muß dem liudolfingischen Hause besonders vertraut gewesen sein, weil Otto der Große ihn 940 als *noster fidelis compater* bezeichnet, Evergis also der Pate eines der drei ältesten Enkel Heinrichs I. gewesen sein muß⁷.

Von den letzten, nichtsächsischen Bischöfen unserer Liste fehlen für Etich von Augsburg alle weiteren Nachrichten über Persönlichkeit, Laufbahn und Art der Erhebung⁸. Etwas günstiger steht

¹ Vgl. dazu die Belege bei MORRET S. 20.

² MG. SS. 4, 464.

³ O. MENZEL, Untersuchungen zur ma. Geschichtsschreibung des Bistums Halberstadt, Sachsen und Anhalt 12 (1936), 104.

⁴ MG. SS. 4, 464.

⁵ In diesem Zusammenhang darf auch darauf hingewiesen werden, daß der aufständische Herzog Eberhard von Franken 938 nach Widukinds Bericht II c. 13 (ed. HIRSCH-LOHMANN S. 78) *quasi in exilium in Hildinensem urbem a rege dirigitur*.

⁶ Vgl. oben S. 112 mit Anm. 1.

⁷ DO. I 34. — Über Evergis vgl. PELSTER S. 90; ferner GLÖCKNER, Codex Lauenhamensis I (1929), 349 Anm. 6. — Es lohnte sich wohl, einmal zusammenzustellen, was unsere Quellen über bischöfliche Paten der königlichen Familie überliefern. Außer Evergis sind mir bisher bekannt Adalbero von Metz (929—962) als *compater* Ottos d. Gr. (DO. I 210), Ekbert von Trier (977—993) und Gebhard von Konstanz (979—995) als *compater* Ottos II. vgl. NA. 2 (1877), 437 und Vita Gebehardi c. 7 (MG. 10, 585); ferner Rupert von Bamberg als *compater* Heinrichs IV. (ERDMANN, Die Briefe Heinrichs IV., Deutsches MA. I (1937), 30 Nr. 20; 37 Nr. 28, vgl. dazu auch unten S. 153 Nr. 16.

⁸ Vgl. SIMON S. 46. Etichs welfische Abstammung scheint sehr unsicher.

es bei Liudolf von Trier. Denn die Erinnerung an ihn ist zugleich mit derjenigen an Wilhelm von Mainz und Gero von Köln auch noch an jener zweiten Kirche Ostfalens bewahrt worden, die unter Otto dem Großen über die Bedeutung der Hildesheimer Kirche hinauswuchs, mit der sie von Anfang an in den engsten Beziehungen stand.

2. In einem aus Magdeburg stammenden, später nach Stablo verschlagenen und heute in Brüssel befindlichen Heiligenkalender finden sich nämlich nekrologische Eintragungen, die die Spanne von 946—1033 umgreifen¹ und, außer den Magdeburger Erzbischöfen, nur solche Bischöfe zu erwähnen scheinen, die in engeren Beziehungen zum Magdeburger Dom oder seinem Vorgänger, dem Moritzkloster bzw. ihren Schulen gestanden haben müssen, selbst wenn sie die letzte Stufe ihrer geistlichen Laufbahn vor der Erhebung zum Bistum an einer anderen Kirche erreicht haben. Wir ordnen sie zu chronologischer Folge nach dem Jahr ihrer Erhebung und fügen kurz hinzu, was über ihre vorbischöfliche Laufbahn bekannt ist²:

1. Adaldag von Hamburg (937—988), Domherr in Hildesheim, Kapellan³.
2. Wilhelm von Mainz (954—965), Domherr in Hildesheim⁴.
3. Othwin von Hildesheim (954—984), Reichenauer Mönch, zweiter Abt des Magdeburger Moritzklosters⁵.
4. Hildeward von Halberstadt (958—995), in St. Gallen erzogen, Propst in Halberstadt⁶.
5. Gero von Köln (970—976), Domherr in Hildesheim, *capellanus*⁷.
6. Giselher von Merseburg (971—981), im Moritzkloster erzogen, *capellanus*, 981—1004 Erzbischof von Magdeburg⁸.
7. Thiatmer von Prag (976—983).
8. Hilderich von Havelberg (983—1008).
9. Gerdag von Hildesheim (990—992), Domherr (*cellarius*) in Hildesheim⁹.
10. Liudolf von Trier (994—1004), Domherr in Hildesheim¹⁰.

¹ E. DÜMLER, Magdeburger Totenbuch, Neue Mitteilungen des thür.-sächs. Vereins aus dem Gebiet hist.-antiquar. Forschungen, 10, 2. Hälfte (1864), 259 ff.

² In der folgenden Liste wird die Bezeichnung *capellanus* immer dort gebraucht, wo sie für den betreffenden Bischof ausdrücklich überliefert, wenn seine Zugehörigkeit zur Hofgeistlichkeit jedoch nur aus anderen Gründen anzunehmen ist, wird er als Kapellan bezeichnet.

³ Vgl. oben S. 108.

⁴ Vgl. oben S. 113 f.

⁵ Die Nachweise bei KÖPKE-DÜMLER, Otto d. Gr. S. 243; ferner M. SEIDLMAYER, Deutscher Nord und Süd im Hochmittelalter, Diss. München 1928, S. 45.

⁶ Die Nachweise bei SIMON S. 72 Anm. 11; S. 73 Anm. 1; ferner SEIDLMAYER S. 46; MENZEL S. 103.

⁷ Vgl. oben S. 111.

⁸ Vgl. MÜLLER-ALPERMANN S. 42 und dazu unten S. 118.

⁹ SIMON S. 77 f.

¹⁰ Vgl. oben S. 109 Anm. 3 Nr. 15.

11. Gunther von Osnabrück (996—998), Domherr (*camerarius*) in Magdeburg ¹.
12. Bruno von Querfurt, gest. 1009 als Märtyrer, erzogen in Magdeburg, Kapellan ².
13. Wigbert von Merseburg (1004—1009), Domherr in Magdeburg, *capellanus* ³.
14. Thietmar von Osnabrück (1003—1022), Domherr in Magdeburg und Mainz, Propst in Aachen, Kapellan ⁴.
Ergänzt man zu dieser Liste noch die aus anderen Quellen mit Magdeburger Beziehungen bekannten 5 Bischöfe der sächsischen Zeit:
15. Anno von Worms (950—978), erster Abt des Moritzklosters ⁵.
16. Eid von Meißen (992—1015), Domherr in Magdeburg ⁶.
17. Suitger von Münster (994—1011), erzogen in Halberstadt und Magdeburg ⁷.
18. Thietmar von Merseburg (1009—1018), Domherr in Magdeburg, Propst in Walbeck ⁸.
19. Bernhard von Oldenburg (1013—1023), Domherr in Magdeburg und Hildesheim ⁹,

dann tritt die Bedeutung der beiden ostsächsischen Nachbarbistümer für die kirchliche Personalpolitik der drei Ottonen klar hervor. Durch die Wirksamkeit Bischof Othwins ist diese enge Verbindung zwischen den beiden Kirchen von Magdeburg und Hildesheim zweifellos lebhaft gefördert worden, aber allem Anschein nach haben auch noch andere Momente eine Rolle dabei gespielt. Denn unter den mit Magdeburg in Beziehung stehenden Bischöfen fallen, wie in Hildesheim, diejenigen besonders auf, die gleichzeitig auch als königliche Kapelläne bekannt sind. Sie lassen vermuten, daß auch die Magdeburger Domkirche mit der ottonischen Hofkapelle in engerer Gemeinschaft gestanden hat.

Ein Beleg dafür hat sich, wie es scheint, in dem sog. Merseburger Totenbuch erhalten, das, obwohl seine zu Beginn verstümmelte Handschrift erst mit dem 17. März beginnt, zu den umfangreichsten Werken seiner Gattung gehört. Zuletzt von DÜMMLER herausgegeben ¹⁰ und sehr häufig benutzt, ist es dennoch niemals einer über die Erklärung der

¹ Vgl. PELSTER S. 78.

² MÜLLER-ALPERMANN S. 42f.; das dort nicht berücksichtigte Totenbuch bezeichnet Wigbert ausdrücklich als *frater noster*.

³ Die Nachweise bei PELSTER S. 79.

⁴ Nicht berücksichtigt ist allein der zum 22. September angeführte *Vulthardus episcopus*, dessen Sitz unbekannt ist.

⁵ SIMON S. 18; SEIDLMEYER S. 48f.

⁶ MÜLLER-ALPERMANN S. 52.

⁷ PELSTER S. 66; MENZEL S. 104.

⁸ Vgl. HOLTZMANN, Thietmar-Ausgabe S. XVII.

⁹ MÜLLER-ALPERMANN S. 75, wo jedoch nicht berücksichtigt ist, daß Bernhard auch dem Hildesheimer Kapitel angehörte.

¹⁰ Neue Mitteilungen d. thür.-sächs. Ver. 11 (1867), 223ff.

Namen hinausgehenden Untersuchung gewürdigt worden. Feststeht allein, daß Thietmar von Merseburg es unter den Quellen für seine Chronik gebraucht hat¹, und daß sich über die Zeit von Thietmars Tode hinaus (1018 Dezember 1) nur noch ganz wenige Eintragungen finden². Ihre Hauptmasse betrifft vorzüglich den Ausgang des 10. Jahrhunderts³ und nur einige sächsische Bistümer sowie das fränkische Würzburg sind bis ins 9. bzw. 8. Jahrhundert berücksichtigt⁴. Mit diesen Feststellungen aber ist weder über den Entstehungsort des Totenbuches etwas gesagt, noch über die mutmaßlichen Gesichtspunkte, nach denen es geführt worden ist⁵.

Um sie zu erschließen, soll zunächst als richtig unterstellt sein, daß der Ort der Überlieferung Merseburg auch als Ursprungsstätte der Nekrolog-Eintragungen anzunehmen sei. Ihre Betrachtung wird deshalb beschränkt auf die Spanne zwischen dem Jahr der Bistumsgründung (968) und dem Jahr, in dem Thietmar wahrscheinlich seine Chronik begann (1012)⁶, zumal das, wie gesagt, zugleich die Spanne ist, in die die Mehrzahl aller Eintragungen fällt. Dabei ergibt sich nun, was die Zahl der erwähnten Bistümer angeht, nahezu der Umfang der gesamten ottonischen Reichskirche mit den Erzbistümern Mainz, Köln, Trier, Salzburg, Magdeburg und Hamburg samt ihren Suffraganen Augsburg, Eichstätt, Halberstadt, Hildesheim, Konstanz, Paderborn, Prag, Speyer, Straßburg, Verden, Worms, Würzburg, Lüttich, Minden, Münster, Osnabrück, Utrecht, Metz, Freising, Regensburg, Brandenburg, Havelberg, Meißen, Merseburg. Außer Passau und Brixen fehlen das rhätische Chur, ferner Toul und Verdun in Lothringen, außerdem Cambray sowie schließlich Oldenburg und Zeitz (Naumburg).

Nicht weniger vielsagend ist das Ergebnis einer bistumsweisen Zusammenstellung der erwähnten Bischöfe. Sie ergibt Listen von so weitgehender Vollständigkeit, daß ihnen die zwischen dem 1. Januar und 16. März verstorbenen Bischöfe ohne Bedenken eingefügt werden können, zumal für einige die Angabe des Nekrologs bei Thietmar erhalten geblieben ist⁷. Im ganzen haben dann von 77 zwischen 968 und 1012 unter den Bischöfen des Reiches eingetretenen Todesfällen nur 10 keine Erwähnung gefunden⁸. Das sog. Merseburger Totenbuch

¹ HOLTZMANN, Thietmar-Ausgabe S. XXX.

² DÜMMLER S. 226.

³ O. RADEMACHER, Über die Merseburger Kalendarien, Thür.-sächs. Zs. f. Gesch. u. Kunst 2 (1912), 175.

⁴ DÜMMLER S. 228.

⁵ So schon P. KEHR, UB. d. Hochstifts Merseburg 1 (= Gesch.quellen der Provinz Sachsen 36, 1899) S. 970, wo es heißt: »Überdies ist der Grundstock dieses Necrologiums durchaus nicht Merseburgisch; wie manche andere Handschrift ist es oder seine Vorlage bei der Ausstattung des jungen Bistums von befreundeter Seite gestiftet worden. Für die Geschichte von Merseburg hat es nur sehr geringe Bedeutung.«

⁶ HOLTZMANN, Thietmar-Ausgabe S. XXVIII.

⁷ Vgl. HOLTZMANN, Thietmar-Ausgabe S. 59 Anm. 7; 60 Anm. 1; 104 Anm. 3 u. a.

⁸ Vgl. dazu unten Anhang 1.

unterscheidet sich also sehr wesentlich von dem oben erwähnten Magdeburger Nekrolog, denn es ist nicht wie dieser auf den engen Umkreis einer Kirche, ihrer Angehörigen und ihrer Gönner beschränkt. Vielmehr umfaßte der Blick derjenigen, welche das sog. Merseburger Totenbuch führten, den ganzen Reichsepiskopat. Sie müssen also an einer Stelle gestanden haben, die einen solchen Blick erlaubte. Dafür aber kommt am ehesten die unmittelbare Umgebung des Herrschers in Frage.

Und wirklich bemerken wir unter dem 18. April die Angabe: *Waldo presbiter custos capellae imperatoris Heinrichi* ¹. Freilich ist über die Persönlichkeit dieses Waldo Näheres nicht bekannt, nur die Zeit seines Todes läßt sich einigermaßen genau feststellen, weil bei Thietmar noch für einen anderen *custos capellae* das Sterbedatum überliefert ist und zwar für jenen aus Trier stammenden Walkerus, der in Pöhlde an einem 11. Januar starb ². Da er mit dem vom 25. Mai 1009 bis zum 29. Dezember 1012 vorkommenden Notar G(unter) A identisch ist ³, darf 1013 als das Jahr seines Todes und unser Nekrolog als die Quelle Thietmars angenommen werden. Und noch ein anderer Notar Heinrichs II., Erich, seit 1008 Bischof von Havelberg in *partibus infidelium* erscheint 1019 als *custos capellae*. Im Jahre 1004 war er noch Kapellan des Erzbischofs Tagino von Magdeburg; 1006 begann er seine Tätigkeit als Schreiber und Diktator, die er mit einer Ausnahme stets nur während der Aufenthalte des Hofes in Sachsen übte ⁴. Da er Heinrich überlebte, könnte er der unmittelbare Nachfolger Waldos gewesen sein, der seinerseits dem Walkerus nachgefolgt zu sein scheint, da dieser Heinrich II. nach der Kaiserkrönung (1014) gedient hat ⁵.

Die so gewonnene Reihe der *custodes capellae* — Walkerus, Waldo, Erich — läßt sich noch ergänzen, wenn auch nicht mit unmittelbarem chronologischen Anschluß. Denn über den Magdeburger Erzbischof Giselher (981—1004), der seit 971 Bischof von Merseburg gewesen war und bei dessen Erhebung zum Metropolitens dieses Bistum aufgehoben wurde, heißt es: (*imperator*) *Giselharium de claustrum Magdeburgense assumptum capellae suae praefecerat* ⁶, woraus zu schließen ist, daß er ebenfalls mehr als einfacher *capellanus* gewesen ist.

¹ DÜMLER S. 232; in der Zusammenstellung bei GÖRLITZ S. 133 fehlt Waldo.

² Thietmar VI c. 87 (ed. HOLTZMANN S. 378); vgl. GÖRLITZ S. 133.

³ STENGEL, Immunität S. 222.

⁴ STENGEL S. 221.

⁵ Diese Annahme setzt voraus, daß es stets nur einen *custos capellae* gegeben hat, was nach der Art des Amtes (vgl. dazu unten S. 119) aber durchaus wahrscheinlich ist.

⁶ Das zitierte Zeugnis steht gleichlautend in den *Gesta archiepp. Magdeburg.* (MG. SS. 14, 387) und den *Ann. Magdeb.* (MG. SS. 16, 156), die beide auf die bis zum Jahre 1023 verfaßte verlorene älteste Magdeburger Erzbistumschronik zurückgehen; vgl. dazu die unten S. 119 Anm. 5 angeführte Arbeit von KESSEL. — Abwegig scheint es mir zu sein, wenn GÖRLITZ S. 96 meint, daß Giselher »nach vorübergehendem Mönchsdienst« in die Kapelle aufgenommen wurde. Mit dem *claustrum Magdeburgense* dürfte in diesem Falle wohl die Klosterschule gemeint sein.

Die angeführten Belege sind die einzigen, die sich aus sächsischer Zeit für *custodes capellae* anführen lassen, deren besondere Funktion jedoch leicht zu erkennen ist. Sie ergibt sich aus der stets gewahrt gebliebenen dinglichen Bedeutung des Begriffes *capella*, die seine ursprüngliche gewesen ist und das Gerät des Hofgottesdienstes samt den dazu gehörigen Reliquien bezeichnet¹. In diesem Sinne war einst Fulrad von St. Denis, der unter Karl d. Gr. als erster das Amt des obersten Kapellans innegehabt hatte und sich in seinem Testament eigenhändig nur als *Capalanus* unterzeichnet², von Alkuin als *custos capellae* angedredet worden³ und ebenso hatte Fulrads zweiter Nachfolger Hildebold von Köln den Titel *archiepiscopus custos capellanus* geführt⁴. Demnach läßt die Erwähnung von *custodes capellae* in Quellen der Magdeburger Kirche darauf schließen, daß sie in sächsischer Kaiserzeit eine besonders enge Beziehung zu dem Gerät des königlichen Gottesdienstes gewonnen hatte und tatsächlich fehlt auch ein ausdrücklicher Beleg dafür nicht.

Er findet sich sowohl in den im Kloster Berge um 1153 abgefaßten Magdeburger Annalen als auch in der 1142 entstandenen Redaktion der *Gesta archiepp. Magdeburg*, und geht hier wie dort zweifellos auf die wahrscheinlich ebenfalls im Kloster Berge bis zum Jahre 1023 abgefaßte, verlorene älteste Magdeburger Erzbistumschronik zurück⁵. In diesem Zeugnis heißt es nun, daß Heinrich II. im Jahre 1004 seiner Kapelle Reliquien des heiligen Mauritius entnahm, die im Kloster Berge aufbewahrt wurden, um sie der Magdeburger Domkirche zu schenken, zweifellos ein besonderer Gnadenerweis wegen des ihr durch die Wiederherstellung der Merseburger Diözese zugefügten Schadens⁶. Zwar

¹ Es macht fast den schwersten Mangel der Arbeit von GÖRLITZ aus, daß sie den dreifachen Inhalt des *capella*-Begriffes, den dinglichen (als gottesdienstliches Gerät), den räumlichen (als Ort des herrscherlichen Gottesdienstes) und den persönlichen (als die Gesamtheit der dem Hofe dienenden Geistlichkeit) nicht scharf genug voneinander zu scheiden versteht. Statt dessen bietet GÖRLITZ S. 59 den unklaren Unterschied »zwischen bodenständigen Kapellen des Königs und der eigentlichen Kapelle, die ständig mit dem Hofe mitgeführt wurde! Da ich selbst in der oben S. 103 Anm. 2 angekündigten Darstellung auf die Begriffsgeschichte von *capella* ausführlich eingehen werde, begnüge ich mich an dieser Stelle, die dingliche Bedeutung des Wortes mit zwei Zeugnissen zu belegen: So erklärt das Testament Karls d. Gr. *capella* als *ecclesiasticum ministerium* und Wibert von Gembloux (gest. 1208) spricht von *capella, id est apparatus missae* (MG. SS. 8, 564). Auch die französische Hofkapelle kennt im 11. Jahrhundert einen besonderen *custos capellae*, vgl. A. LUCHAIRE, *Histoire des institutions monarchiques de la France* 1 (1891), 187 mit Anm. 4.

² NA. 32 (1907), 210.

³ W. LÜDERS, *Capella. Die Hofkapelle der Karolinger bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts*, AUF. 2 (1909), 29.

⁴ LÜDERS S. 32 f.

⁵ E. KESSEL, *Die Magdeburger Geschichtschreibung im MA., Sachsen und Anhalt* 7 (1931), 179; 139 ff.; 113 ff.

⁶ Ann. Magdeb. ad a. 1004 (MG. SS. 16, 163) = *Gesta archiepp. Magdeb.* c. 15 (MG. SS. 14, 393): *Nam ipse in Domino magnae devotionis rex, de capella sua sumens*

mag es auf den ersten Blick verwunderlich erscheinen, daß es nicht das Domstift ist, an dem die zur königlichen Kapelle gehörigen Moritzreliquien aufbewahrt werden. Doch das erklärt sich mühelos aus den schwierigen Verhältnissen bei der Errichtung des Magdeburger Erzbistums. Zu ihren Voraussetzungen gehörte die Gründung des unmittelbar vor den Toren der Stadt gelegenen und Johannes dem Täufer geweihten Klosters Berge, in das die Mönche des Moritzklosters am 9. August 968 übersiedeln mußten, um den Kanonikern des neuen Erzstiftes Platz zu machen. Wie die über ein Jahrhundert in Übung gebliebene Trauerprozession von ihrem neuen Kloster zu der Stätte ihres ersten Wirkens zeigt, empfanden die Mönche selbst jenen Umzug als einen schweren Schicksalsschlag, zumal sie den Kanonikern Bibliothek und Schatz überlassen mußten¹. So liegt es nahe anzunehmen, daß Otto ihrem Kloster das Recht ließ, wenigstens für einen Teil seiner *capella* weiter als Aufbewahrungsort zu dienen, wie sie ihn bisher im Moritzkloster in Obhut gehabt hatten². Denn es genügt an den Kreis der Magdeburger Diktatorenschule unter den Notaren Ottos d. Gr. zu erinnern³, um zu erkennen, daß die Beziehung der königlichen Hofkapelle zu Magdeburg bereits durch das Moritzkloster geknüpft ist, als dessen legitimer Nachfolger sich das Kloster Berge zu Recht betrachten durfte.

Magdeburg, Ottos I. größte kirchliche Stiftung, die er sich selbst zur Grabstätte bestimmte, nachdem er dort bereits seine erste Gemahlin beigesetzt hatte, ist schon zu Lebzeiten Heinrichs I. des jungen Fürsten Residenz gewesen und in der Tat ist es nicht zu bezweifeln, daß für seine Rolle während der Regierung Ottos das Aachen Karls d. Gr. in mancher Hinsicht Vorbild gewesen ist⁴. Aber nicht nur im

non modicam partem reliquiarum beati Mauricii, hieme tunc forte redivivo frigore seivente terramque glaciali asperitate et nive cooperiente, a monte s. Johannis baptistae, ubi servabantur, nudis pedibus, ut fertur, calore pietatis illum animante, tricesimo die depositionis Giselharii archiep. in civitatem detulit, cunctis festivo ritu, ut par erat, eas suscipientibus; quas et sancto altari cum praedictis donariis obtulit ipsunq[ue] diem in honore prefati martyris eius ecclesiae celebrare, quemadmodum adhuc habetur, instituit. Nach GÖRLITZ S. 60 sind die Berichte über diese Prozession Heinrichs II. »sicher stark übertrieben«. Doch hat er dieses Urteil nicht näher begründet, außerdem übersehen, daß sie beide auf die gleiche, nahezu gleichzeitige Quelle zurückgehen (vgl. oben S. 119 Anm. 5), und daß auch DH. II 63 vom 24. oder 25. Februar 1004 die Übertragung der Reliquien erwähnt; vgl. dazu auch E. TOMEK, Studien zur Reform der deutschen Klöster im 11. Jahrhundert (Stud. u. Mitt. aus d. kirchengesch. Seminar d. theol. Fakultät der Univ. Wien 4, 1910) S. 19 Anm. 5.

¹ Vgl. R. HOLTZMANN, Otto d. Gr. und Magdeburg, in: Magdeburg in der Politik der deutschen Kaiser, hrsg. von der Stadt Magdeburg (1936) S. 73.

² Damit erledigen sich die Zweifel von A. J. HERZBERG, Der hl. Mauritius (Forsch. z. Volkskunde, Heft 25—26, 1936), 78, ob es sich bei der Prozession Heinrichs II. nicht doch um die Rückübertragung von Reliquien des Domes gehandelt hat.

³ Vgl. dazu STENGEL Immunität S. 145 ff., 156 ff.; HOLTZMANN, Magdeburg S. 59. 66.

⁴ HOLTZMANN, Magdeburg S. 50. A. BRACKMANN, Magdeburg als Hauptstadt des deutschen Ostens im frühen MA. (1937) S. 18 ff., besonders S. 26 und dazu KLEWITZ, GGA. 1938, 373 f.

Itinerar Ottos d. Gr., sondern auch noch in denjenigen seiner drei liudolfingischen Nachfolger steht Magdeburg an hervorragender Stelle ¹. Auch unser Merseburger Totenbuch spiegelt solch enge Verbindung mit dem Hof wider, insofern es kein Mitglied des liudolfingischen Hauses seit Otto dem Erlauchten übergangen hat ².

Auf die Frage nach seinem Entstehungsort zurückkommend, finden wir die Antwort gleichsam schon gegeben. Denn daraus, daß es zuletzt in den Händen Thietmars gewesen ist, folgt noch nicht, daß er es in Merseburg vorgefunden hat, zumal man bereits angemerkt hat, daß auffälligerweise nur 5 Eintragungen mit Sicherheit auf Merseburg zu beziehen sind ³. Noch dazu betreffen zwei von ihnen Thietmar selbst, seine Ordination und seinen Tod, eine dritte gilt als sehr unzuverlässig, die vierte, der Sterbetag Bischof Bosos von Merseburg ist ebensowenig beweiskräftig; so bliebe allein die fünfte, das ins Jahr 1004 fallende Sterbedatum des Grafen Esiko von Merseburg ⁴. Sie genügt nicht, um Merseburg als Ursprungsstätte zu empfehlen, so daß die zeitweilige Aufhebung dieses Bistums (981—1004) gar nicht einmal in Betracht gezogen zu werden braucht.

Umso sicherer sind die Zeichen, die nach Magdeburg weisen. Auch die große Zahl der hierher gehörende Äbte, Pröpste und sonstigen Geistlichen weist klar genug darauf hin; zudem deutete schon DÜMLER auf die engeren Beziehungen des Nekrologs zu dem Trierer Kloster St. Maximin hin, aus dem die ersten Mönche des Moritzklosters stammten ⁵. Demnach erklärt sich die Eigenart des Totenbuches aus dem Ort seiner Entstehung ⁶. Geht es zu weit anzunehmen, daß es einen gleichsam amtlichen Charakter hatte und den Zweck, in den Sterbedaten der einzelnen Bischöfe die Geschichte des Reichsepiskopates festzuhalten? Dafür würde nämlich auch sprechen, daß in der großen Masse der deutschen Bischöfe ⁵ italienische auffallen. Von ihnen ist Andreas von Parenzo (vor 991—nach 1010) 983 als Kapellan Ottos II. nachzuweisen ⁷, während Hubert von Parma 966—980 Erzkanzler für Italien gewesen ist ⁸. Auch Gottfried von Mailand scheint dem Kaiser nahegestanden zu haben, da die Mailänder *regiae fidelitatis gratia* ihren anfänglichen Widerstand gegen seine Erhebung aufgaben ⁹.

¹ Vgl. dazu die Übersicht bei B. HEUSINGER, *Servitium regis* in der deutschen Kaiserzeit, AUF. 8 (1923), 158.

² DÜMLER S. 229.

³ RADEMACHER S. 175.

⁴ RADEMACHER S. 177f.

⁵ DÜMLER S. 228.

⁶ Damit soll selbstverständlich über den Ort der Entstehung des Codex nichts gesagt sein.

⁷ DO. II 301, dazu G. SCHWARTZ, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens (1913) S. 37 und GÖRLITZ S. 101 Nr. 1.

⁸ BRESSLAU, *Urkundenlehre* I 441. 468.

⁹ SCHWARTZ S. 76.

Es scheint deshalb möglich, daß auch Hildebrand von Modena und Ermenald von Reggio engere Beziehungen zum königlichen Hof und seiner geistlichen Umgebung gehabt haben ¹.

III.

1. Die Bedeutung, die Hildesheim und Magdeburg für die bischöfliche Personalpolitik der Liudolfinger und für ihre Hofkapelle erlangt haben, bildet einen Teil jener norddeutschen Vorherrschaft, die als ein Kennzeichen des ottonischen Königtums hervorgehoben worden ist ². Der Urenkel Heinrichs I. aber, Heinrich II., mit dem die sächsische Dynastie erlosch, war durch Herkunft und Ahnenerbe in gleicher Weise dem Norden wie dem Süden verbunden. Und so tritt denn auch in seiner Bischofspolitik neben die norddeutsche Linie eine süddeutsche, neben die alte ottonische Tradition, die mit den Hildesheim-Magdeburger Bischöfen Bruno von Augsburg, Unwan von Hamburg-Bremen, Bernhard von Oldenburg, Wigbert von Merseburg, Thietmar von Osnabrück und Thietmar von Merseburg fortgesetzt wird ³, eine durch Heinrichs eigenes Wirken hervorgerufene neue Entwicklung. Nicht in Magdeburg hat der letzte sächsische König aus dem bayrischen Hause begraben sein wollen wie Otto d. Gr., auch nicht in Aachen neben dem großen Karl wie Otto III., sondern in Bamberg, in der von ihm selbst gegründeten Domkirche.

Auch sie ist von Anfang an in eine engere Beziehung zur königlichen Hofkapelle gestellt worden als sich allein aus der Tatsache ergeben würde, daß die beiden ersten Pröpste des Bamberger Domstiftes, Poppo, nachmals Erzbischof von Trier und Pilgrim, nachmals Erzbischof von Köln, Kapelläne gewesen sind ⁴. Denn Heinrich brachte das junge Bamberger Bistum schon im Jahre 1009 in den Besitz der Alten Kapelle zu Regensburg und gab damit zugleich seiner neuen Stiftung den Anschluß an die geistige Kultur der bayrischen Hauptstadt, in deren Mittelpunkt er während seiner Herzogszeit selbst gestanden hatte ⁵.

¹ Über sie vgl. SCHWARTZ S. 182. 195. — Die Erwähnung des Patriarchen Johannes von Aquileia zum 4. September (DÜMMLER S. 240) wird auf Thietmar selbst zurückgehen. Denn die einzige Stelle, an der seine Chronik im Zusammenhang mit der Bamberger Kirchweih den Patriarchen erwähnt (VI c. 60, ed. HOLTZMANN S. 348) stammt von seiner eigenen Hand. Damit dürfte auch die bei SCHWARTZ S. 30f. offengebliebene Frage, welches der für Johannes überlieferten Todesdaten die größere Glaubwürdigkeit verdient, zugunsten der Angaben unseres Nekrologs, also für den 4. Sept. 1018, entschieden sein.

² SEIDLMAYER, Deutscher Nord und Süd S. 35ff.

³ Vgl. oben S. 109 Anm. 3; 116.

⁴ Vgl. dazu unten S. 124, 125. Über die Gründung des Domstifts vgl. E. v. GUTTENBERG, Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Bamberg (Veröffentl. d. Gesellschaft f. fränk. Gesch. VI. Reihe) Nr. 35.

⁵ Vgl. dazu SEIDLMAYER, Deutscher Nord und Süd S. 74 und die in der nächsten Anm. angeführte Literatur.

Die Geschichte der Regensburger Alten Kapelle beginnt mit ihrer Erbauung durch Ludwig den Deutschen, dem sie zeitweise als Sitz seiner Hofkapelle diente¹. Doch nach seinem Tode verwaiste die Regensburger Pfalz und Arnulf erbaute nach dem Brande der Stadt 891 bei St. Emmeram eine andere Pfalz, in der auch Otto I. noch 960 bewirtet wurde². Fünfmal weist das Itinerar dieses Herrschers einen Aufenthalt in Regensburg auf³, was bedeutsam genug ist. Denn nachdem mit den Liudolfingern dem Norden des Reiches die Führer-Rolle zugefallen war, hat Bayern, trotz der Zugehörigkeit seiner Herzöge zum Liudolfinger-Hause, fast eine staatliche Sonderstellung eingenommen, so daß mit jener Ausnahme Ottos I. »die Ottonen in Bayern im allgemeinen nicht nachweisbar« sind⁴.

Auch von der Alten Kapelle hören wir zuerst wieder unter Otto d. Gr. Im Jahre 967 nämlich erhielt Bischof Richpert von Brixen *antiquam capellam quam olim antecessor noster b. m. Hludowicus imperator construxerat in honore s. dei genetricis Mariae et modo dilapsa est atque distructa et est in Radspona civitate* auf Lebenszeit verliehen⁵. Richpert starb schon vor 977⁶ und so kann Otto III., der selbst 996 in Regensburg weilte, wieder von *nostra capella* sprechen⁷. Zwei Jahre vorher hatte er seinen Kapellan Gebhard, dessen oberdeutsche Herkunft sich nicht eindeutig bestimmen läßt⁸, zum Bischof eingesetzt als Nachfolger des hl. Wolfgang, unter dem in dem Regensburger Kathedraalkloster St. Emmeram in engerer Beziehung zur Lütticher Schule des in St. Gallen gebildeten und dann durch den geistlichen Hofdienst hindurchgegangenen Notker⁹ eine berühmte Schule erblüht war. Ihr

¹ LÜDERS, Capella S. 71. Das Material zur Geschichte der Alten Kapelle ist zusammengestellt von J. SCHMID, Die Geschichte des Kollegiatstiftes .U. L. Frau zur Alten Kapelle in Regensburg (1922). Für die topographischen Fragen, die hier beiseite bleiben können, wäre M. HEUWIESER, Die Entwicklung der Stadt Regensburg im Frühmittelalter (Verhandlungen d. Histor. Vereins von Oberpfalz und Regensburg 77, 1926), 102 ff. zu vergleichen. Ferner sind an dieser Stelle anzuführen der Vortrag von F. HEIDINGSFELDER, Heinrichs II. Beziehungen zu Regensburg (Verhandl. d. hist. Ver. usw. 75, 1925), 89 ff. und die Arbeiten von SCHULTE, Regensburg und seine Eigenart in der deutschen Geschichte (Volkstum und Kulturpolitik. Eine Sammlung von Aufsätzen gewidmet G. SCHREIBER, 1932) S. 201 ff. und Pavia und Regensburg. Eine raumgeschichtliche Studie, Hist. Jb. 52 (1932), 465 ff.

² Vgl. KÖPKE-DÜMMLER, Otto d. Gr. S. 319.

³ HEUSINGER S. 158; dazu SEIDLMEYER S. 42 Anm. 25, wo jedoch nur die 3 längeren Aufenthalte Ottos d. Gr. in Bayern angeführt sind.

⁴ HEUSINGER S. 73; SEIDLMEYER a. a. O.

⁵ DO. II 14.

⁶ Vgl. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands 3, 1002.

⁷ DO. III 190. — DO. III 294.

⁸ Vgl. GÖRLITZ S. 110 Nr. 8.

⁹ Vgl. GÖRLITZ S. 98 Nr. 7. — Es mag genügen für die Emmeramer Schule auf B. BISCHOFF, Literarisches und künstlerisches Leben in St. Emmeram (Regensburg) während des frühen und hohen M.A.s, Stud. u. Mitt. aus dem Benediktiner-Orden 51 (1933), 102 ff. zu verweisen; vgl. ferner R. BUDDÉ, Die rechtliche Stellung des Klosters St. Emmeram in Regensburg AUF. 5 (1914), 163 ff. und SEIDLMEYER S. 49 ff.

standen eine Anzahl bedeutender Männer nahe, die wohl durch Vermittlung der ehemaligen Kapelläne Notker und Gebhard in den letzten Jahren Ottos III. der Hofkapelle gedient haben.

Zu ihnen gehört vor allem der in St. Emmeram erzogene Balderich, der 1008 von der Stellung eines Regensburger Vitztums aus als Nachfolger Notkers auf den Lütticher Stuhl gelangte¹. Er ist der Freund und Palastgenosse Burchards von Worms und nach DO. III 396 im Jahre 1001 in Ravenna im Königsgericht anwesend gemeinsam mit zwei anderen Kapellänen Poppo und Wazo. In diesem wird der spätere Bischof von Lüttich (1042—1048) zu sehen sein, der, ebenfalls ein Schüler Notkers, 1008 in Lüttich Scholaster wurde und 1031 abermals kurze Zeit in der Kapelle tätig war²; Poppo aber ist der schon häufiger erwähnte Sohn des Babenbergers Liutpold und 1016—1047 Trierer Erzbischof³.

Ferner gehört hierher der Bischof Walter von Speyer (1004 bis 1027), der Helfer Burchards von Worms bei der Dekretalensammlung. Wir zweifeln nicht daran, daß er jener *Walterus capellanus* ist, der nach Johannes diac. Chron. Venet. 1001 Otto III. nach Venedig begleitete⁴. Seine Vita s. Christophori ist — sicher nicht zufällig — nur in einer aus St. Emmeram stammenden Handschrift erhalten⁵. Als Schüler Balderichs von Speyer, der St. Galler Schule nach Speyer verpflanzte⁶, gehört auch Walter in gewissem Sinne in den Kreis um Notker, dem schließlich noch Adalbold von Utrecht (1010—1026) zuzugesellen ist, der nach Bloch als B(runo) A unter den Notaren Heinrichs II. gewirkt hat und dessen Schriften sich z. T. in einer Regensburger Handschrift finden⁷.

Die eigentliche Wirksamkeit der genannten Persönlichkeiten fällt jedoch erst in die Zeit Heinrichs II., der seit 995 als bayrischer Herzog in Regensburg residiert hatte. Ihm verdankt die Alte Kapelle ihren neuen Aufschwung. Schon 1002 erhob er sie zur Mutterkirche und setzte seinen Kapellan Tagino als Propst ein⁸, für den 994 vergeblich

¹ Nach GÖRLITZ S. 121 Nr. 5 ist Balderich nur »vielleicht identisch mit dem gleichnamigen Kapellan Ottos III.«, weshalb er das Zeugnis von DO. III 396 S. 104 Nr. 2 für einen Kapellan Ottos III. registriert, ohne jedoch auf die später ausgesprochene Vermutung hinzuweisen.

² Vgl. GÖRLITZ S. 145 Nr. 15 und R. HUYSMANS, Wazo von Luik in den *Ideestrijd zijner dagen*, Theol. Diss. Nijmegen 1932 S. 39 ff., wo die oben angedeutete Wahrscheinlichkeit der Identität Wazos mit dem Kapellan *Guazo* in DO. III 396 nicht beachtet ist.

³ Vgl. oben S. 105 und unten S. 127.

⁴ Bei GÖRLITZ S. 118 Nr. 25 ist dieser Zusammenhang nicht erwogen.

⁵ clm. 14 793, vgl. WATTENBACH, *Geschichtsquellen* 17, 399 mit Anm. 7.

⁶ WATTENBACH, *Geschichtsquellen* 17, 399.

⁷ Über Adalbold, den GÖRLITZ nicht in seine Zusammenstellung der Kapelläne Heinrichs II. aufgenommen hat, vgl. STENGEL, *Immunität* S. 220 f. und die dort in Anm. 1 verzeichnete Literatur; ferner MANITIUS 2, 743 ff.

⁸ DH. II 26.

die Nachfolge des hl. Wolfgang erstrebt worden war¹. Unbekannt ist jedoch, wer an seine Stelle trat, als er 1004 zum Erzbischof von Magdeburg erhoben wurde². Fünf Jahre später erlosch dann die Selbständigkeit der Alten Kapelle durch ihre Überweisung an das Bamberger Bistum, so daß ihr von nun an stets ein Mitglied des Bamberger Chores vorstand³.

Freilich fehlt jede unmittelbare Überlieferung dafür, welche Bamberger Domherren diese Stellung innegehabt haben. Und doch gibt es eine Regensburger Quelle, die — wie uns scheint — von der Geschichte der Alten Kapelle wenigstens ein Spiegelbild bietet. Das ist das Emmeramer Totenbuch⁴, in dessen ältestem, bis 1047 angelegten Teil neben Bischöfen aus Regensburg, Passau, Freising, Salzburg und Eichstätt noch zehn andere erwähnt werden, die nicht in der engeren Umgebung des Regensburger Kathedraalklosters den Hirtenstab geführt haben⁵. Es sind zu chronologischer Folge geordnet:

1. Poppo I. von Würzburg (941—961), Kanzler Ottos d. Gr.⁶
2. Adalbert von Magdeburg (969—981), Kapellan (Notar)⁷.
3. Tagino von Magdeburg (1004—1012), in St. Emmeram erzogen, Propst der Alten Kapelle, *capellanus*⁸.
4. Poppo von Trier (1016—1047), in Regensburg erzogen, Propst in Bamberg, *capellanus*⁹.
5. Meginhard von Würzburg (1019—1034), wahrscheinlich Bamberger Domherr und Kapellan¹⁰.
6. Aribo von Mainz (1021—1031), Diakon in Salzburg, *capellanus*¹¹.
7. Pilgrim von Köln (1021—1036), Propst in Bamberg, *capellanus*¹².

¹ HIRSCH, Jbb. Heinrichs II., I, 173.

² MÜLLER-ALPERMANN S. 7.

³ DH. II 196, vgl. BRACKMANN, GP. I, 279.

⁴ MG. Necrol. 3, 302 ff.

⁵ Weder in die eine noch in die andere Gruppe einordnen läßt sich Gamenolf von Konstanz (975—79), über dessen Persönlichkeit freilich nichts Näheres bekannt ist.

⁶ BRESSLAU, Urkundenlehre² I, 438. 439.

⁷ Über Adalbert vgl. STENGEL, Immunität S. 164 mit Anm. 2.

⁸ Vgl. oben S. 124 Anm. 8.

⁹ Vgl. oben S. 124.

¹⁰ Über seine Bamberger Beziehungen vgl. unten S. 127. Wipo c. 1 (ed. BRESSLAU S. 10) bezeichnet ihn als *sapiens et in ecclesiasticis dignitatibus fidelis* und schon bei HIRSCH-BRESSLAU, Jbb. Heinrichs II. 3, 108, ist auf Grund späterer Tradition die von SIMON S. 57 als Tatsache übernommene Vermutung ausgesprochen, daß er der Kapelle angehört habe. Da sein Namen auch in der Form *Mazelinus* vorkommt (so DH. II 427, Bamberger Missale, [vgl. unten S. 127], und bei Wipo a. a. O.) wird man der Vermutung Raum geben dürfen, daß Meginhard mit jenem Macelin identisch gewesen ist, den BRESSLAU nach einer gleichzeitigen Notiz in dorso von DH. II 232 vom J. 1011 für den Schreiber dieses Diploms und einen Kleriker Godehards von Niederaltaich-Hersfeld gehalten hat.

¹¹ GÖRLITZ S. 119 Nr. 4.

¹² GÖRLITZ S. 126 Nr. 17.

8. Eberhard von Augsburg (1029—1047), *capellanus* ¹.
9. Bruno von Würzburg (1034—1045), Kanzler, *capellanus* ².
10. Suitger von Bamberg (1040—1047), Diakon in Bamberg, *capellanus* ³.

Von Tagino und Poppo abgesehen, sind für alle diese Bischöfe keine Beziehungen zu Regensburg und St. Emmeram bekannt, die es erklären könnten, warum die Erinnerung an sie gerade in diesem Totenbuch bewahrt wurde. Wohl aber treten uns in Poppo von Würzburg und Adalbert von Magdeburg zwei hervorragende Mitglieder der Hofgeistlichkeit Ottos d. Gr. entgegen, also desjenigen deutschen Königs, der zuerst wieder in Beziehung zur Alten Kapelle trat. Und noch auffälliger ist es, daß die während der Spanne 1031—1047 verzeichneten Bischöfe aus der Zeit Heinrichs II. und der beiden ersten Salier sämtlich Mitglieder der Hofkapelle gewesen sind. Das spricht doch sehr dafür, daß der Charakter der Alten Kapelle als Hofkapelle im räumlichen Sinne dieses Begriffes ⁴ auch unter Bambergischer Herrschaft gewahrt blieb.

In der Tat befinden sich auch unter den Eintragungen für die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts noch solche Bischöfe, die fernab von Regensburg ihres Amtes gewaltet haben, nachdem sie der Hofgeistlichkeit angehört hatten. Es handelt sich dabei um die ehemaligen Kapelläne Eberhard von Naumburg ⁵ (1045—1079), Heinrich von Augsburg (1047—1063) ⁶, Gunther von Bamberg (1057—1065) ⁷, Siegfried von Augsburg (1077—1096) ⁸ und Otto von Bamberg (1102 bis 1139) ⁹. Ihnen wird man auch Eberhard von Trier (1047—1066) zurechnen dürfen, denn schon als Dompropst von Worms, also einer dem salischen Hause sehr nahestehenden Kirche ¹⁰, war er »ein Mann von Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten« ¹¹ und seine Einsetzung in Trier erfolgte allein durch königliche Initiative ¹².

2. Unsere Annahme, daß die Regensburger Alte Kapelle auch seit ihrer Überweisung an die Bamberger Kirche eine besonders enge Beziehung zum königlichen Hof bewahrt hat, setzt freilich voraus, daß auch der Bamberger Dom selbst von hervorragender Bedeutung für

¹ GÖRLITZ S. 142 Nr. 8.

² GÖRLITZ S. 137 Nr. 4.

³ GÖRLITZ S. 160 Nr. 18.

⁴ Vgl. oben S. 119 Anm. 1.

⁵ GÖRLITZ S. 155 Nr. 8.

⁶ GÖRLITZ S. 159 Nr. 16.

⁷ Über Gunther vgl. unten S. 152.

⁸ SIMON S. 46.

⁹ MG. SS. 12, 750; 20, 765.

¹⁰ Vgl. dazu unten S. 130 ff.

¹¹ STEINDORFF, Jbb. Heinrichs III. 2, 11.

¹² MARTINI, Trierer Bischofswahlen S. 25.

die bischöfliche Personalpolitik des Königs und ihr Werkzeug, die Hofkapelle, gewesen ist. Das Zeugnis dafür liefert uns ein Bamberger Missale, in das spätestens während der Regierung Bischof Gunthers (1057—1065) die Namen von 19 Bischöfen und 35 Domherren im Anschluß an diejenigen von Heinrich II. und Heinrich III. sowie der Kaiserin Kunigunde an den Rand geschrieben sind zu der Stelle des Kanons: *Memento etiam Domine et eorum, qui nos precesserunt cum signo fidei et dormiunt in somno pacis*¹. Um die Sitze ergänzt und chronologisch geordnet geben die genannten Bischöfe folgende Reihe:

1. Egilbert von Freising (1006—1039), Kanzler (Kapellan)².
2. Eberhard von Bamberg (1007—1040), Kanzler (Kapellan)³.
3. Hereward von Brixen (1011—1022).
4. Gunzo von Eichstätt (1014—1019), Kustos in Bamberg⁴.
5. Poppo von Trier (1016—1047), Propst in Bamberg, *capellanus*⁵.
6. Meginhard von Würzburg (1019—1034), (Kapellan?)⁶.
7. Poppo von Aquileia (1019—1042), Domherr in Bamberg⁷.
8. Pilgrim von Köln (1021—1036), Propst in Bamberg, *capellanus*⁸.
9. Durandus von Lüttich (1021—1025), Scholaster in Bamberg, Kapellan⁹.
10. Heimo von Konstanz (1022—1026).
11. Udalrich von Trient (1022—1055).
12. Suitger von Bamberg (1040—1047), Diakon in Bamberg, *capellanus*¹⁰.
13. Wazo von Lüttich (1042—1048), Scholaster in Lüttich, *capellanus*¹¹.
14. Azelin von Hildesheim (1044—1054), *capellanus*¹².
15. Adalger von Worms (1044), Kanzler, *capellanus*¹³.
16. Suitger (von Teramo) (ca. 1047—ca. 1052)¹⁴.

¹ Über die Handschrift vgl. die Angaben bei v. GUTTENBERG, *Germania sacra* 2, 1, S. 8 unter Nr. 1.

² BRESSLAU, *Urkundenlehre*² 1, 470.

³ BRESSLAU, *Urkundenlehre*² 1, 470.

⁴ v. GUTTENBERG, *Bamberger Reg.* Nr. 36a.

⁵ Vgl. oben S. 124.

⁶ Vgl. oben S. 125 Anm. 10.

⁷ Dazu SCHWARTZ, *Bistümer in Reichsitalien* S. 31. Poppo's Zugehörigkeit zum Bamberger Kapitel ergibt sich aus dem bei SCHWARTZ nicht angeführten unten S. 129 Anm. 2 näher besprochenen Nekrolog, wo Poppo zum 26. September (andere Nekrologe haben den 28.) als *frater noster* verzeichnet ist.

⁸ Vgl. oben S. 125.

⁹ Vgl. PELSTER S. 26.

¹⁰ Vgl. oben S. 126.

¹¹ Vgl. oben S. 124.

¹² GÖRLITZ S. 155 Nr. 6.

¹³ BRESSLAU, *Urkundenlehre*² 1, 473. GÖRLITZ S. 150 Nr. 1.

¹⁴ Vgl. SCHWARTZ S. 292, der des Namens wegen deutsche Abstammung vermutete.

17. Hartwich von Bamberg (1047—1053).
18. Benno von Como (1049—1061)¹.
19. Adalbero von Bamberg (1053—1057).

Wir bemerken, daß man, mit der einen Ausnahme Wazos von Lüttich, in allen Fällen nach Bamberg geführt wird, wenn über die geistliche Laufbahn der Genannten aus anderen Quellen etwas bekannt ist. Das berechtigt zu dem naheliegenden Schluß, daß das für den Gebrauch des Domkapitels bestimmte Missale neben den Bamberger Bischöfen im wesentlichen nur Bamberger Kanoniker erwähnt². Und es entspricht der darin deutlich werdenden Rolle Bambergs für die bischöfliche Personalpolitik Heinrichs II. und Heinrichs III., daß unter den 19 Bischöfen des Missale 10 ehemalige Kapelläne gezählt werden.

Indessen würde es zu weit gehen, deshalb auch die übrigen neun ebenfalls als Mitglieder der Hofgeistlichkeit in Anspruch zu nehmen. Wohl aber bleibt noch ein anderes Zeugnis zu beachten, aus dem sich ergibt, in welcher Nähe zur Hofkapelle man sich in Bamberg befindet. Jenes Missale enthält nämlich auch ein kleines Kalendarium mit nekrologischen Eintragungen, aus denen sich folgende Liste, nach der Chronologie des Todesjahres geordnet, gewinnen läßt:

1. Heribert von Köln (999—1021), Kanzler, *capellanus* 3.
2. Gebhard von Regensburg (994—1023), *capellanus* 4.
3. Arnulf von Halberstadt (996—1023), *capellanus* 5.
4. Heimo von Konstanz (1022—1026).
5. Aribo von Mainz (1021—1031), Diakon in Salzburg, *capellanus* 6.
6. Meginhard von Würzburg (1019—1035), (Kapellan) 7.
7. Hermann von Hamburg-Bremen (1032—1035)⁸.
8. Eberhard von Bamberg (1007—1040), Kanzler, Kapellan 9.
9. Bruno von Würzburg (1034—1045), Kanzler, *capellanus* 10.

Man wird nicht annehmen wollen, daß diese Eintragungen auf Zufall beruhen. Vielmehr wird der Grund für die Aufzeichnung dieser Todestage in Anniversarstiftungen zu suchen sein, und diese Annahme wird durch die übrigen Namen bestätigt. Sie betreffen — von drei einfachen Geistlichen abgesehen — die drei Äbte Richard von Fulda, Rado und Heinrich von Michelsberg, den Bamberger Markgrafen

¹ Vgl. SCHWARTZ S. 48f.

² Vgl. dazu auch BRESSLAU NA. 21 (1895), 196.

³ Über die Drucke vgl. die Angaben bei v. GUTTENBERG, *Germania sacra* 2, 1 S. 8 Nr. 1.

⁴ GÖRLITZ S. 111 Nr. 12.

⁵ GÖRLITZ S. 110 Nr. 8.

⁶ GÖRLITZ S. 119 Nr. 4.

⁷ Vgl. oben S. 125 Anm. 10.

⁸ Über Hermann vgl. unten S. 129.

⁹ BRESSLAU, *Urkundenlehre*² 1, 470.

¹⁰ GÖRLITZ S. 137 Nr. 4.

Liutpold, Ekkehard von Meißen und Bernhard, den Grafen der Nordmark; dazu Heinrich II., Kunigunde und Konrad II.¹

Umso auffallender ist es, daß von jenen neun Bischöfen sieben als Kapelläne bekannt sind. Warum sorgten sie gerade für ein Jahrgedächtnis an der Bamberger Kirche? Zweifellos deshalb, weil die Stiftung Heinrichs II. zu dem kirchlichen Hofinstitut dadurch in die engste Beziehung getreten war, daß zahlreiche Kapelläne an ihr bepfündet wurden. Denn außer den aus dem Missale bekannten Bamberger Kapellänen war von den aus der Hofgeistlichkeit hervorgegangenen Bischöfen Heinrichs III. auch noch Arnold von Worms (1044 bis 1065) Bamberger Kanoniker².

Betrachtet man unter dem Gesichtspunkt dieser Beziehungen die beiden noch übrig gebliebenen Bischöfe Heimo von Konstanz und Hermann von Hamburg-Bremen, dann möchte man fast geneigt sein, sie ebenfalls für Mitglieder der königlichen Kapelle zu halten. Sicherheit darüber läßt sich freilich nicht gewinnen, denn über die Laufbahn Heimos ist Näheres nicht bekannt, während wir von Hermann wissen, daß er zuletzt Propst von Halberstadt war und in der Bremer Kirche keine gute Erinnerung an seine Regierung hinterließ³. Damals gehörte zu seiner engeren Umgebung außer seinem zweiten Nachfolger Adalbert auch Suitger (nachmals Clemens II.), der dann Kapellan und Bamberger Diakon wurde⁴, so daß es denkbar wäre, durch diese persönliche Beziehung die Erwähnung Hermanns in Bamberger Überlieferung zu erklären.

Wie dem auch sei: die vorgetragenen Beobachtungen genügen, um deutlich zu machen, daß — wahrscheinlich gefördert durch die Überweisung der Regensburger Alten Kapelle — die Beziehungen zwischen der königlichen Hofkapelle und dem Bamberger Kapitel sehr enge gewesen sind, und daß die Stiftung Heinrichs II. auch in seiner bischöflichen Personalpolitik eine große Rolle spielte, die sie unter Heinrich III. wiedergewann. Denn von den Bischöfen Konrads II. begegnet in den von uns behandelten Regensburg-Bamberger Quellen außer dem eben erwähnten Hermann von Bremen nur Bruno von Würzburg, der Vetter des Königs und sein Kanzler für Italien, der vielleicht schon Kapellan Heinrichs II. gewesen ist⁵.

¹ BRESSLAU, NA. 21 (1895), 195.

² In dem von SAUERLAND, Hist. Jb. 8 (1887), 475 ff. herausgegebenen Bamberger Nekrolog, das sich in einem heute im Domschatz von Trier aufbewahrten Missale befindet, wird Arnold als *frater noster* bezeichnet. Diese in Seon entstandene Handschrift ist zwar 1076 in den Besitz der Paderborner Kirche gelangt und dort hat der Nekrolog noch einige Ergänzungen erfahren (vgl. v. GUTTENBERG, *Germania sacra* 2, 1 S. 8 unter Nr. 2), doch ist die Eintragung Arnolds zweifellos bambergisch. Dieser Nekrolog enthält übrigens ebenfalls die Namen der oben S. 128 genannten Bischöfe mit Ausnahme desjenigen Arnulfs von Halberstadt und Hermanns von Bremen.

³ Vgl. dazu und zum Folgenden BRESSLAU, Jbb. Konrads II. 2, 12.

⁴ Vgl. oben S. 126 Anm. 3.

⁵ Vgl. GÖRLITZ S. 138 Anm. 631.

In dieser Tatsache läßt sich zweifellos etwas von der eigenwilligen Kirchenpolitik des ersten Saliers spüren, die auch der Hofkapelle nicht ganz die Bedeutung eingeräumt hat, die sie bis dahin schon erlangt hatte. Dennoch wäre es übertrieben, behaupten zu wollen, daß Konrad die Bahnen der Tradition verlassen hätte¹; auch unter seinen Kapellänen nämlich finden sich Kanoniker derjenigen deutschen Domkirche, die dem neuen Königshaus im Augenblick seiner Erhebung am nächsten stand.

IV.

Es ist das Worms, die Gruftkirche des salischen Geschlechts, von der uns ein Nekrolog, welcher über die Beziehungen ihres Kapitels zur bischöflichen Personalpolitik des Königs Aufschluß geben könnte, leider nicht erhalten ist². Einen gewissen Ersatz dafür gewährt die neuerdings vielbeachtete Wormser Briefsammlung³, in der uns Briefe jenes Wormser Diakons Immo überliefert sind, der 1036 Bischof von Arezzo wurde, nachdem er durch den geistlichen Hofdienst hindurchgegangen war⁴. Er stammte vielleicht aus der Utrechter Diözese, gehörte aber dem Wormser Chore schon zur Zeit Bischof Burchards (gest. 1024) an, dem Immos Bruder Alpert sein Werk *de diversitate temporum* widmete⁵. In die Kapelle scheint er erst unter Konrad II. eingetreten zu sein⁶, und wir irren wohl nicht, wenn wir ihn dort in der sog. italienischen Kanzlei als Notar Br(uno) B wiederfinden, der deutscher Herkunft war und seit dem September 1030, übrigens auch gelegentlich für deutsche Empfänger, tätig gewesen ist⁷. Zuletzt erscheint er im Juli 1036 in Nimwegen⁸ und abgesehen davon, daß Immo sich Ende Juli tatsächlich am königlichen Hofe befunden hat⁹, stimmt dieser Zeitpunkt ebenso sehr mit demjenigen seiner Erhebung zum Bischof von Arezzo überein wie seine Wirksamkeit als Notar des Kanzlers für Italien ihn für ein italienisches Bistum geeignet erscheinen lassen mochte.

Aber das sind nicht die einzigen Argumente: ist doch der Kanzler, unter dem Immo seinen Dienst begonnen hätte, kein anderer als Konrads II. Vetter Bruno, der ebenfalls in einem wichtigen Brief der

¹ Vgl. dazu auch die Bemerkung von G. TELLENBACH, Kaiser Konrad II. (Deutscher Westen — Deutsches Reich. Saarpfälzische Lebensbilder 1, 1937), 10.

² BRESSLAU, Jbb. Konrads II., 1, 3 Anm. 5.

³ cod. Pal. lat. 930; vgl. dazu E. HÄFNER, Die Wormser Briefsammlung des 11. Jahrhunderts (Erlanger Abh. zur mittl. u. neueren Geschichte, 22. Band, 1935) und die dort verzeichnete ältere Literatur.

⁴ Vgl. SCHWARTZ, Bistümer in Reichsitalien S. 201.

⁵ BRESSLAU, a. a. O. 2, 534.

⁶ BRESSLAU, a. a. O.; bei GÖRLITZ ist Immo nicht berücksichtigt worden.

⁷ MG. DD. 4 S. XVII.

⁸ DK. II 231.

⁹ BRESSLAU, a. a. O. 2, 535.

Wormser Sammlung in engen Beziehungen zur Domschule erscheint¹. Auch er ist Kapellan gewesen und wurde 1034 zum Bischof von Würzburg erhoben². In der Würzburger Diözese aber lag jene Propstei Mosbach, die Immo erstrebte³. Und schließlich wäre noch zu erwähnen, daß die zu Arezzo am 15. März 1038 für das dortige Domkapitel gegebene Urkunde Konrads II. nicht nur die Intervention Immos, sondern auch die Brunos aufweist⁴.

Was nun die Korrespondenz dieses Br(uno) B = Immo angeht, so ist das lehrreichste Stück für unseren Zusammenhang jenes Schreiben, dessen Inhalt den Zorn eines Petrus Damiani über das Treiben der Hofgeistlichkeit verständlich erscheinen läßt⁵. Denn der am Königshof befindliche Immo schreibt ganz vertraulich an den Wormser Schulmeister Ebbo, seinen Lehrer, daß er seinen Wunsch erfüllt habe und beim Kaiser für den ihm versprochenen Mantel eingetreten sei. Dafür möge nun aber auch Ebbo allen Streit zwischen ihnen vergessen und ihm, Immo, beim Bischof die versprochene Propstei Mosbach gegen die Zahlung von einem halben Pfund Gold erwirken oder zur Wiedererlangung der alten Pfründe an St. Martin behilflich sein. Sollte Ebbo zum Ziel kommen, dann will auch Immo ihm *unum pallium bonum* zukommen lassen⁶.

¹ Es handelt sich um Brief 15 (ERDMANN, Ausgewählte Briefe der Salierzeit S. 11; HÄFNER S. 15), der den von Joh. KEMPF im Programm d. kgl. Gymnasiums Würzburg 1914/15 behandelten Streit zwischen der Würzburger und Wormser Schule betrifft, in dessen Zusammenhang auch die in der Tegernseer Briefsammlung überlieferte sog. *Apologia pro schola Herbipolensi* (ed. STRECKER, MG. Epp. sel. 3, 125 Nr. 43) gehört. Indessen herrscht über den *B. cancellarius*, der nach Brief 15 auf einer Gesandtschaft in Worms ein Werk der Würzburger über den Namen ihrer Stadt bei sich gehabt haben soll, in der Forschung noch keine Einigkeit. ERDMANN a. a. O. deutet ihn auf Bruno, wie mir scheint zu vollem Recht, denn ganz abgesehen davon, daß in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts mit *cancellarius* nur der königliche Kanzler gemeint sein kann, macht auch Brunos weitere Laufbahn ältere Beziehungen zur Würzburger Kirche wahrscheinlich. HÄFNER S. 12 dagegen datiert — auf noch unveröffentlichte Studien von B. SCHMEIDLER gestützt — die Apologie und damit die in ihren Zusammenhang gehörenden Wormser Briefe auf die Jahre 1014—17. Dennoch wird man sagen müssen, daß der Versuch HÄFNERS S. 12 Anm. 11, den *B. cancellarius* als einen Domstiftskanzler abzutun, im Widerspruch steht zu unseren Kenntnissen des bischöflichen Urkundenwesens im 11. Jahrhundert, vgl. BRESSLAU 21, 601f.

² Vgl. DD. 4 S. XVII.

³ Vgl. HAUCK 2, 824, wo auch die Nachweise über die Schenkung von Mosbach an Worms durch Otto II. zu finden sind.

⁴ DK. II 263.

⁵ Vgl. Petrus damiani opusc. XXII: *Contra clericos aulicos* (MIGNE, PL. 145, 463ff.) sowie opusc. XLV c. 6 (MIGNE, PL. 145, 700), wo es heißt: *Ugo Parmensis clericus tantae fuit in artium studiis, ut astrolabium sibi def. clarissimo provideret argento, ut, dum spiraret ad episcopalis fastigium, Conradi imperatoris se constituit capellanum, a quo dum revertitur regis pollicitationibus cumulatus* Übrigens sind die Klagen über die Hofgeistlichkeit so alt, wie diese Einrichtung selbst (vgl. LÜDERS S. 60ff.), und das Zeugnis Damianis (vgl. dazu SCHMID, Kanonische Wahl S. 34 Anm. 99) ist nur deshalb hervorgehoben, weil es Verhältnisse unter Konrad II. betrifft.

⁶ Brief 43 (ed. Boos, UB. Worms 1, 365 Nr. 34; BRESSLAU a. a. O. 2, 531 Nr. 2; dazu HÄFNER S. 15f.

Zur Interpretation des Briefes wird es zweckmäßig sein, nach seinem Adressaten zu fragen. Er spielt in der Wormser Sammlung eine große Rolle und ist in seiner Stellung als Domscholaster seit 1016 urkundlich bezeugt¹. Über sein späteres Schicksal sehen wir weniger klar; denn es ist sicher, daß die Sigle E. in den Adressen der jüngeren Briefe der Sammlung andere Persönlichkeiten bezeichnet. Es ist deshalb häufig die Meinung geäußert, daß der Schulmeister Ebbo identisch sein müsse mit dem gleichnamigen Kustos, der 1033 in einer Urkunde erwähnt wird². Ob diese Annahme stichhaltig ist, kann hier offen bleiben; denn selbst wenn es der Fall wäre, verträge sie sich mit dem, was sich über Ebbos Laufbahn mit Hilfe eines anderen Briefes erschließen läßt, den Bischof Azecho, der von Konrad II. eingesetzte Nachfolger Burchards von Worms an Eberhard (Eppo) von Konstanz bald nach dessen Erhebung zum bischöflichen Amte im Jahre 1034 richtete³. Dieser Konstanzer Bischof war der Bruder seines Vorgängers Warmann (1026—34) und nach dem Bericht der Hildesheimer Annalen *regius capellanus*⁴. In der Politik seiner Zeit ist er nicht hervorgetreten, wohl aber hat er sich als Förderer seiner Domstiftsbibliothek einen guten Namen gemacht⁵: *Ubicumque potui, vel pretio vel petitione libros congregavi et acquisivi* — so hat er selbst seine gelehrten Neigungen bekannt. Und zwar in der auf seine Veranlassung entstandenen Handschrift des *Decretum Burchardi*, der ältesten, die überhaupt auf uns gekommen ist⁶. An der gleichen Stelle spricht Eberhard mit besonderer Wärme von dem Wert jenes Werkes für die Praxis des Bischofsamtes, so daß der Gedanke einer persönlichen Beziehung zu Worms und seinem großen Bischof naheliegt.

Sollte da nicht der Wormser Schulmeister Ebbo, der wenigstens nahezu ein Jahrzehnt unter Burchard gewirkt hat und der gelehrte Konstanzer Bischof ein und dieselbe Person sein?

In der Tat bestätigt diese Vermutung der erwähnte Brief Immos. Sein Inhalt nämlich setzt es voraus, daß auch der Adressat Ebbo der Hofgeistlichkeit zugehört. Es ist deshalb doch nicht ganz richtig, diesen Brief mit HAUCK nur als Beleg für simonistische Verhältnisse in der Reichskirche unter Konrad II. zu verwenden⁷, denn wenn Ebbo seinen Schüler veranlaßte, beim Kaiser für einen ihm versprochenen Mantel einzutreten, so verbirgt sich dahinter nichts anderes als die

¹ Die Belege bei HÄFNER S. II.

² Boos, UB. I, 46 Nr. 51, vgl. dazu HÄFNER S. II. 17.

³ Brief 53 (ed. Boos, UB. I, 370 Nr. 44); zur Interpretation auch HÄFNER S. 45f.

⁴ Ann. Hildesh. ad a. 1034 (ed. WAITZ S. 38): *Warmundus Constantiae antistes obiit, cui frater eius Eppo, regis capellanus successit*; vgl. auch P. LADEWIG und Th. MÜLLER, Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz I (1895), 58 Nr. 446.

⁵ P. LEHMANN, Mittelalterliche Bibliothekskataloge I (1918), 187.

⁶ Vgl. O. MEYER, Überlieferung und Verbreitung des Dekrets des Bischofs Burchard von Worms, Zs. f. R.G. 55 (1935), Kan. Abt. 25, 153.

⁷ HAUCK 3, 565.

materielle Seite in dem Verhältnis zwischen Königtum, Hofkapelle und Domkapitel.

Um das verständlich zu machen, richten wir unsere Aufmerksamkeit auf eine in ihrer Bedeutung noch nicht recht erkannte Urkunde, in welcher Heinrich II. im Jahre 1017 der bischöflichen Kirche von Paderborn ein Besitztum schenkte unter der Bedingung, daß er selbst und seine Gemahlin nicht nur in die Gebietsgemeinschaft der Kirche aufgenommen, sondern auch Kleidung und Nahrung eines Domherrn erhalten sollten¹. Dieses Verlangen entspricht voll und ganz dem von Heinrich II. zuerst nachdrücklich zur Geltung gebrachten kirchenpolitischen Grundsatz, die wirtschaftliche Kraft des Königtums durch das *servitium regis* der Reichsbistümer zu verstärken und so die Lücken wieder auszugleichen, die durch die Vergabungen von Königsgut im königlichen Haushalt entstanden waren².

Es ist natürlich wenig wahrscheinlich, daß König und Königin jene Paderborner Pfründe für ihre eigene Person verwenden wollten. Wohl aber konnte sie ihnen die Mittel zur Ausstattung eines ihrer Hofgeistlichen gewähren. Daß es damals dem Chore der Paderborner Kirche, welcher seit 1009 der aus der Hofgeistlichkeit hervorgegangene Meinwerk vorstand, an der Beziehung zur Hofkapelle nicht fehlte, zeigt der Kapellan Unwan, der *de choro Podarbrunnensi assumptus* 1013 zum Erzbischof von Hamburg-Bremen erhoben wurde³. Später begegnet dann der Paderborner Scholaster Altmann, seit 1065 Bischof von Passau, als Kapellan der Kaiserin⁴.

Und nun wenden wir uns wieder zurück zu dem Wormser Schulmeister Ebbo, dessen Persongleichheit mit dem gleichnamigen Kapellan Konrads II. und späteren Konstanzer Bischof deshalb jetzt gesichert scheint, weil aus der Erläuterung der Paderborner Urkunde Heinrichs II. klar geworden sein dürfte, daß Ebbos Wunsch, vom Kaiser einen Mantel zu erhalten, nicht von ungefähr geäußert sein kann, sondern ein besonderes Rechtsverhältnis zwischen diesem Wormser Kanonikus und seinem kaiserlichen Herrn zur Voraussetzung hat.

¹ DH. II 368. Zu dieser Urkunde macht J. OHLBERGER, Geschichte des Paderborner Domkapitels im MA. (Beiträge für Gesch. Nieders. und Westf. Heft 28, 1911) S. 20 die einigermäßen seltsam anmutende Erklärung: »Ihre Kleider empfangen die Kanoniker aus dem Bekleidungsamt, dem Kaiser Heinrich II. 1016 einen Hof schenkte, damit das Monasterium in den Stand gesetzt werde, seinen Angehörigen eine bessere Kleidung zu bieten.« Auch S. 74 ist der Inhalt der Urkunde nicht besser erkannt.

² Vgl. dazu HEUSINGER, *Servitium regis*, besonders S. 67 ff.

³ Vgl. GÖRLITZ S. 114 Nr. 18.

⁴ Adam II c. 47 (ed. SCHMEIDLER S. 107), vgl. danach Vita Meinwerci ep. c. 18 (ed. TENCKHOFF S. 25): *Unuwanus Patherbrunnensis eccl. canonicus*; ferner GÖRLITZ S. 132 Nr. 22. Unwan gehörte auch zu den *confratres* der Hildesheimer Kirche, vgl. oben S. 109 Anm. 3 Nr. 22.

⁵ GÖRLITZ S. 150 Nr. 2.

Freilich, eine Urkunde von der Art der Paderborner ist von Konrad II. für Worms nicht überliefert. Umso wichtiger ist es, zu beachten, daß die Beziehungen dieses Herrschers zum Wormser Kapitel auf der gleichen Ebene liegen wie die andere Bedingung, unter der Heinrich II. seine Schenkung an Paderborn gemacht hatte. Denn während er sich hier nur in das Gebet der Domherrn mit einschließen ließ und die Verpflegung eigens ausbedingen mußte, war Konrad II. selbst Mitglied des Wormser Chores, ohne daß er damit weiter gegangen wäre als sein Vorgänger. Denn dieser hatte zu einigen anderen Domkapiteln bereits in der gleichen Beziehung gestanden. Damit sind wir einem wichtigen Bindegliede in der Kette Königtum—Hofkapelle—Domkapitel nahegekommen und haben unsere bisherigen Beobachtungen in größere Zusammenhänge einzuordnen.

V.

Die Erinnerung an die deutschen Könige als Kanoniker an Dom- und Stiftskirchen, worüber zuletzt Autoren des 18. Jahrhunderts im Zusammenhang gehandelt hatten, ist erst vor wenigen Jahren von A. SCHULTE unter Hinweis auf einige wenig ältere Bemerkungen H. NOTTARPS und P. KEHRS wieder aufgefrischt worden in einer lehrreichen Studie, die sich im wesentlichen um die Zusammenstellung dieser Kanonikate und die Frage nach ihrem Alter bemühte¹. Ihre Bedeutung im System der Reichskirche wurde dabei weniger berührt, doch ist der Weg, sie zu erkennen, insofern geebnet, als sich herausgestellt hat, daß Heinrich II. der erste deutsche König gewesen ist, für den sich die Zugehörigkeit zu einem Domchore nachweisen läßt². Und das ist sicher kein Zufall, sondern jenes Seitenstück der von diesem König in Übung gebrachten stärkeren Anspannung des *Servitium regis* der Reichsbistümer, für das bereits die Paderborner Schenkung Heinrichs ein Beleg war³. Denn wie hier der König als den Preis für seine Gunst die Aufnahme in die Gebetsbrüderschaft und die Kleidung und Nahrung eines Domherrn erhält, so muß er selbstverständlich auch dort, wo er Kanoniker wurde, einen Anteil an den Einkünften des Kapitels gewonnen haben. In welcher Weise dieser zu verwenden war, ergab sich aus der Notwendigkeit, für den König-Kanonikus einen Vertreter zu bestellen, um der Residenzpflicht zu genügen.

Aus dem 11. Jahrhundert besitzen wir freilich keine Königsurkunde als Zeugnis für solche Stellvertretung. Wohl aber verfügte Papst Leo IX. ausdrücklich, nachdem er 1052 in das Bamberger Kapitel

¹ A. SCHULTE, *Deutsche Könige, Kaiser und Päpste als Kanoniker an deutschen und römischen Kirchen*, *Hist. Jb.* 54 (1934), 137 ff., dort auch die Angaben über die ältere Literatur.

² SCHULTE S. 174.

³ Vgl. dazu oben S. 133.

aufgenommen war, daß er beim täglichen Gottesdienst durch einen Domherrn zu vertreten sei¹, und man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß hier nur das Vorbild königlicher Gewohnheit nachgeahmt wurde, zumal die besser bekannten Verhältnisse des 12. Jahrhunderts als Bestätigung dafür zu gelten haben². So besitzen wir eine zuerst von WEILAND bekannt gemachte Urkunde Friedrich Barbarossas vom Jahre 1173 für das Domkapitel von Utrecht, in deren aufschlußreicher Arenga es heißt³: *ad imperatorie quidem dignitatis officium pertinet, omnia ecclesiarum bona conservare et ab iniquorum importunitatibus imperiali auctoritate defensare. Specialiter tamen illarum defensioni convenit intendere, quarum orationum cottidie participes sumus et stipendiorum fructus canonica societate percipimus. Cum igitur ecclesiae be. Mariae in Traiecto ex canonica fraternitate ad rerum suarum conservationem debeamus adesse, volumus*

Demnach gehörte also schon Friedrich selbst zum Utrechter Kapitel und die von SCHULTE mit Recht als weithin aufklärend hervorgehobene Angabe in der Urkunde Heinrichs VI. vom Jahre 1196 bezieht sich in der Tat schon auf eine längere Vergangenheit. In dieser Urkunde heißt es nämlich⁴: *Quoniam antiquissimis retroactis temporibus Romanorum reges et imperatores, antecessores nostri, vestram sunt experti devocionem, eo quod communi electione et canonica regem Romanorum seu imperatorem pro tempore existentem et eorum successores in canonicum ecclesiae vestrae et in fratrem elegistis, faciendo praebendam ipsius debite officari per duos sacerdotes, a rege seu imperatore instituendos, qui pro regibus imperatoribus et tranquillitate pacis regni Dominum incessanter exorarent* Ganz deutlich ist hier dieselbe Stellvertretung ausgesprochen, wie wir sie für die weniger scharf formulierte Verfügung Leos IX. anzunehmen haben⁵.

Es genügt also nicht, in der Einrichtung des Königskanonikates, das keineswegs auf Deutschland beschränkt gewesen ist⁶, nur »ein Denkmal der religiösen Gesinnung der Könige und Kaiser, der innigsten Verschmelzung weltlicher Macht und religiöser Gesinnung« zu sehen⁷, sie hat vielmehr auch eine nüchterne praktisch-materielle Seite gehabt und gewinnt damit zugleich eine sehr schwerwiegende politische Be-

¹ JL. 4283; BRACKMANN, GP. 3, 252 Nr. 11; dazu SCHULTE S. 165.

² Vgl. dazu auch die Bemerkungen von NOTTARF, Zs. f. RG. 58 (1925), Kan. Abt. 14, 189f.

³ WEILAND, NA. 13 (1888), 627; Oorkondenboek van het sticht Utrecht 1, 425 Nr. 477.

⁴ St. 4992 (Oorkondenboek van het sticht Utrecht 1, 469 Nr. 530), vgl. dazu SCHULTE S. 141f., wo jedoch die Urkunde Friedrichs I. nicht berücksichtigt ist.

⁵ Da es hier nur auf das Grundsätzliche ankommt, unterlassen wir ein Eingehen auf den Unterschied, der darin liegt, daß Leo IX. in Bamberg durch einen *frater* vertreten wird, während die Utrechter Königsfründe durch 2 *sacerdotes* wahrgenommen wird. Selbstverständlich ist die Entwicklung der Domkapitel im 11. und 12. Jahrhundert an den Königskanonikaten nicht spurlos vorbeigegangen.

⁶ Vgl. dazu NOTTARF a. a. O. ⁷ So SCHULTE S. 177.

deutung. Indem sie Weltliches und Geistliches eng miteinander verknüpft, bringt sie jene Beziehung zwischen Königtum und Reichskirche zum klarsten Ausdruck, deren Mittler vor allem die königliche Hofkapelle ist. Denn vornehmlich Angehörige der Hofgeistlichkeit waren es, die vom König in den Genuß jener Pfründen gebracht wurden, die ihm selbst an den Domkirchen zustanden, und so erklärt es sich, das wir gerade in denjenigen Domkapiteln Kapelläne finden, denen der König selbst angehört wie etwa zur Zeit Heinrichs II., der in Hildesheim, Magdeburg, Bamberg und Straßburg Kanoniker gewesen ist¹.

Über königliche Kapelläne in den Kapiteln dieser Kirchen ist ja bereits gesprochen², mit Ausnahme von Straßburg, wo sich erst unter Konrad II. ein Kapellan-Kanoniker in der Person des nachmaligen Bischofs Wilhelm von Straßburg (1029—1047) nachweisen läßt, der *Argentinensis canonicus* und *reginae archicapellanus* gewesen ist³. Von Konrads II. Beziehung zu Worms ist ebenfalls schon gehandelt⁴ und auch in Speyer, das durch diesen Herrscher zur Grablege der deutschen Könige wurde, lassen sich bereits in salischer Zeit königliche Kapelläne nachweisen, obwohl erst für die Staufer hier ein Königskanonikat bekannt ist⁵.

Wir unterlassen es jedoch, schon an dieser Stelle in die Einzelheiten zu gehen, die erst im Rahmen einer Gesamtdarstellung der königlichen Kapelle gegeben werden können. Denn es genügt uns, im Aufbau des geistlichen Hofinstituts eine wichtige Grundrißlinie sichtbar gemacht zu haben, um auf den Ausgangspunkt unserer Untersuchung zurücklenkend die Entwicklung zu kennzeichnen, welche ganz allgemein der Beziehung zwischen Königtum, Hofkapelle und Domkapitel zugrunde liegt und als deren besondere Erscheinungsform die Kanonikate des Königs zu gelten haben. Diese Entwicklung ist — um es mit einem Worte zu sagen — nichts anderes als die Ausbildung eines *Servitium regis* der Domkapitel, oder anders ausgedrückt, d. h. vom

¹ Vgl. für Magdeburg, Bamberg und Straßburg SCHULTE S. 156. 157. 152. Heinrichs Hildesheimer Kanonikat ist ihm entgangen. Es ergibt sich aus dem nur teilweise von F. MOOYER, Vaterländisches Archiv d. hist. Vereins f. Nieders., Jahrg. 1840, 49ff. abgedruckten Totenbuch des Hildesheimer Hochstifts, das ebenfalls in der oben S. 109 genannten Wolfenbütteler Handschrift überliefert ist und wo es zum 13. Juli heißt: *Henricus primus imperator frater noster nostram pia adauxit voluntate praebendam dans bokbarden fratribus et curiam unam in Letthe cum XXV mansis; ecclesiam nostram ditans pallis.* — Eine entsprechende Urkunde Heinrichs II. ist nicht überliefert; wie zuverlässig dennoch diese von MOOYER S. 88 nicht wörtlich und deshalb nicht verständlich wiedergegebene Angabe des Totenbuches ist, ergibt sich aus der am 21. August 1236 ausgestellten Urkunde, in der Bischof und Kapitel der Abtei Marienberg ihre Güter in und bei Boppard verkaufen, vgl. UB. Hochstift Hildesheim 2 (1901), 220 Nr. 461.

² Vgl. oben S. 110 f.; 115 f.; 128 f.

³ Das eine überliefert Wipo c. 22 (ed. BRESSLAU S. 42), das andere die Ann. Hildesh. (ed. WAITZ S. 35); vgl. auch SIMON S. 29 und GÖRLITZ S. 147 Nr. 16.

⁴ Vgl. oben S. 130 ff.

⁵ SCHULTE S. 148.

Königtum her gesehen, die Beteiligung des Königs an der Nutzung des im Besitz der Domkapitel befindlichen Reichskirchengutes.

Allerdings verhehlen wir uns nicht, daß wir die Entstehung und Weiterbildung dieses Königsrechtes bei weitem noch nicht so klar übersehen wie seine Parallele, die Geschichte des bischöflichen Königsdienstes. Der Grund dafür ist leicht anzugeben; er liegt vor allem darin, daß die gelehrte Beschäftigung mit den Domkapiteln, bei der eine Fülle von Monographien entstanden sind, fast nur die Fragen nach der ständischen Zusammensetzung und nach dem Verhältnis zwischen Kapitel und Bischof zu klären versucht hat¹. Alle diese Untersuchungen aber mußten, weil sie meist nur ein einziges Domkapitel behandelten, für das 10. und 11. Jahrhundert besonders deutlich die Quellenarmut spüren, die zum größten Teil durch das in dieser Zeit noch gering entwickelte bischöfliche Urkundenwesen bedingt ist. Infolgedessen haben wir noch keine bis in die Einzelheiten geklärte Übersicht von der Entwicklung jener Grundzüge, in denen die Verfassung der Domkapitel seit dem 13. Jahrhundert zum Abschluß kam². Nicht weniger unberücksichtigt aber blieb vor allem die Stellung der Domkapitel im System der Reichskirche und ihre Rolle in der königlichen Reichskirchenpolitik, obwohl die königlichen Schenkungen an Domkapitel umso deutlicher darauf hinweisen, als sie erst unter Heinrich II. hervorzutreten beginnen³.

Diese Versäumnisse nachzuholen ist, so lohnend es auch wäre, im Rahmen dieser Untersuchung nicht möglich. Aber ihre bisherigen Ergebnisse gestatten es, wenigstens andeutungsweise den Gang der allgemeinen Entwicklung zu zeichnen, welche das Königtum dazu führte, sein Eigentumsrecht am Reichskirchengute den Domkapiteln

¹ Es möge hier genügen, auf die bei DAHLMANN-WAITZ⁹ Nr. 3400ff. verzeichnete Literatur zu verweisen und dazu diejenigen Arbeiten anzuführen, die seitdem hinzugekommen sind: I. SCHÖNTAG, Untersuchungen über die persönliche Zusammensetzung des Augsburger Domkapitels im MA., Diss. Breslau 1938. — G. WENTZ, Mitgliederbestand des Magdeburger Domkapitels im MA., Magdeburger Gesch.bll. 70 (1936), 170ff. — W. DRÄGER, Das Mindener Domkapitel und seine Domherren im MA., Diss. Münster (auch Mindener Jahrbuch 8, 1938). — H. THIERÖTTER, Die ständische Zusammensetzung des Münsterischen Domkapitels, Diss. Münster = Münsterische Beiträge zur Gesch.forschung, Folge 3, Heft 3; 1933. — K. ZUHORN, Untersuchungen zur Münsterischen Domherrenliste des MA.s, Westfälische Zs. 90 (1934), 304ff. — H. SPIECKERMANN, Beiträge zur Geschichte des Domkapitels zu Münster im MA., 1935. — M. HANNEKEN, Die ständische Zusammensetzung des Paderborner Domkapitels im MA., Westf. Zs. 90, 2 (1934), 70ff. (auch Diss. Münster). — J. OSWALD, Das alte Passauer Domkapitel, Münchener Studien zur hist. Theol. 10, 1933.

² Vgl. WERMINGHOFF, Verfassungsgeschichte S. 146.

³ Das lehrt eine Durchsicht der Empfänger-Register der Diplomata-Bände, doch dürfte der gewiß sehr aufschlußreiche Versuch, die Schenkungsurkunden der Könige für Domkapitel systematisch aufzuarbeiten, dabei nicht stehen bleiben, wie das oben S. 136 Anm. 1 erwähnte Beispiel der Schenkung Heinrichs II. an Hildesheim beweist.

gegenüber in ähnlicher Weise zur Geltung zu bringen wie bei den Bischöfen.

Die wichtigste Voraussetzung dafür war die Entstehung eines selbständigen Kapitelsvermögens, zu der es in Deutschland allenthalben Hand in Hand mit der Auflösung der *vita communis* im 11. Jahrhundert gekommen war¹. Von nun an war das sich in den Reichsbistümern darstellende Reichskirchengut insofern keine Einheit mehr, als Bischof und Domkapitel in gleicher Weise der Partner königlicher Schenkung sein konnten. Damit gewährte diese Teilung aber nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Notwendigkeit doppelter Nutzung.

Wie schon häufiger bemerkt, ist es seit HEUSINGERS Forschungen über das *Servitium regis* in der deutschen Kaiserzeit bekannt, daß die »eigenkirchenrechtliche Pflicht der Bischöfe, dem Könige, solange und sooft er in ihrer Stadt verweilte, den Unterhalt zu gewähren« systematisch zuerst von Heinrich II. ausgenutzt worden ist². Ganz entsprechend hat er — wir erinnern noch einmal an die Urkunde für Paderborn³ — auch den Domkapiteln, dem Stande ihrer Entwicklung Rechnung tragend, die gleiche eigenkirchenrechtliche Pflicht auferlegt und zwar in einer Form, die ihrer Eigenart gemäß war. Wie die Bischöfe dem Könige selbst den Unterhalt zu gewähren hatten, so unterhielten die Kapitel die im geistlichen Hofdienst stehenden Kanoniker. Und wenn sie zu dieser Pflicht keineswegs alle gleichmäßig herangezogen zu sein scheinen, so entspricht auch das nur der in der Ausnutzung der bischöflichen *Servitium*pflicht angewandten Praxis. Irren wir nicht, dann wird die genaue Übersicht über die Kanoniker-Kapelläne des 11. und 12. Jahrhunderts für die Inanspruchnahme der Domkapitel das gleiche Bild zeigen wie die geographische Entwicklung der bischöflichen *Servitien*⁴.

Betrachtet man nun beide Erscheinungen im Hinblick auf die Gesamtentwicklung des deutschen Reichskirchensystems, so zeigt sich, daß Heinrich II. hier wie dort auf den ottonischen Grundlagen weiter gebaut hat. Sein Erbe ist dann in salischer Zeit genutzt und gemehrt worden und selbst nach dem Wormser Konkordat ist es nicht verloren gegangen. Erhalten blieb vor allem das Königskanonikat und die mit ihm verbundenen Königspfründen, die eine vielgestaltige Weiterbildung erlebten. Aber auch das von Friedrich II. in Anspruch genommene Recht, aus jeder Kathedrale einen Kanoniker in den Königsdienst zu nehmen⁵, erweist sich jetzt als ein restlicher Be-

¹ Vgl. WERMINGHOFF, Verfassungsgeschichte S. 146 und seine Bemerkung zu den Verhältnissen in Merseburg, Zs. f. RG. 45 (1911), Kan. Abt. 1, 347; ferner OSWALD, Passauer Domkapitel S. 14.

² HEUSINGER, *Servitium regis* S. 67 ff.; das Zitat S. 146.

³ Vgl. oben S. 133.

⁴ Vgl. HEUSINGER S. 72.

⁵ Vgl. oben S. 107.

standteil jener eigenkirchenrechtlichen Pflicht der Domkapitel, dem König mit ihrem Reichskirchengut zu dienen.

Aus alledem ergibt sich für die Organisation der Hofkapelle, daß sie auf der Höhe ihrer politischen Bedeutung im 11. Jahrhundert weit mehr gewesen ist als nur ein Instrument für die bischöfliche Personalpolitik des Königs. Durch die Kanonikate ihrer Mitglieder stellte sie eine ganz unmittelbare Verbindung her zwischen Königtum und Reichskirche. Sie entsprach damit dem Wesen des Königtums als dieses — selbst ohne feste Residenz — begonnen hatte, vornehmlich von Bistümern aus die Regierung des Reiches zu führen.

VI.

In salischer Zeit gab es jedoch einen stark hervortretenden königlichen Residenzort, der ohne Bistum zu sein, dennoch die Herrschaft des Königs über die Reichskirche ebenfalls deutlich darzustellen vermochte. Wir meinen Goslar und sein Domstift, das Heinrich III. seinen Geburtstagsheiligen St. Simon und Juda errichtete. Indem wir uns ihm zuwenden, werden wir die bisherigen Darlegungen noch ergänzen können. Denn auch das Goslarer Kaiserstift hat einen wichtigen Platz in der Geschichte der Hofkapelle zu beanspruchen, der ihm bisher nicht richtig angewiesen ist.

Die nicht ganz lautere Quelle dafür hat sich in der sog. *Narratio de basilica Goslariensi eiusque praepositis* erhalten, die unter dem Namen des Hamerslebener Mönches geht. Ihre eingehende Untersuchung durch die von A. SCHULTE angeregte Dissertation W. GESLERS hat jedoch ergeben, daß sie nur ein Exzerpt aus der 1512 gedruckten Vita s. Bennonis des Hieronymus Emser (1477—1527) darstellt¹. Dort steht auch schon die Liste der zur Bischofswürde gelangten Goslarer Kanoniker, die der Hamerslebener Mönch alle zu Pröpsten avancieren ließ, eine Ungenauigkeit, deren Beseitigung es GESLER ermöglichte, im Gegensatz zur älteren Kritik die relative Zuverlässigkeit dieses Verzeichnisses zu erweisen².

Dennoch ist auch GESLER seiner Aufgabe nicht wirklich gerecht geworden, weil er auf die handschriftliche Überlieferung der *Narratio* nur hinwies, ohne sie zur Grundlage seiner Untersuchung zu machen. Die Handschrift der *Narratio* aber ist zweifellos das Autograph des Hamerslebener Mönches und enthält noch eine Reihe weiterer Exzerpte dieses historisch interessierten Mannes, darunter im Anschluß an die *Narratio* auch noch ein weiteres Exzerpt aus Emsers Benno-Vita³.

¹ W. GESLER, Der Bericht des Monachus Hamerslebiensis über die »kaiserliche Kapelle« St. Simon und Juda in Goslar und die Beförderung ihrer Mitglieder, Diss. Bonn 1914.

² GESLER S. 8ff., 87ff., 92.

³ Wolfenbüttel 2754 (76. 30 Aug.), vgl. O. v. HEINEMANN, Die Handschriften der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel, 2. Abt. 3 (1898), 408f.

GESLERS Untersuchung hätte sich also einen weiten Umweg ersparen und klarere Ergebnisse gewinnen können, wenn sie von der Handschrift der Narratio selbst ausgegangen wäre und nicht von ihrem Abdruck bei LEIBNIZ, der selbst nur eine Wiederholung der editio princeps J. J. MADERS ist¹. Zumal MADERS Ausgabe, durchaus irreführend ist, obwohl sie die autographe Handschrift wiedergibt. Denn diese weist eine Reihe nachträglicher Ergänzungen auf, die von MADER in den Text selbst eingefügt sind². Für die kritische Beurteilung der Kanonikerliste haben gerade diese Ergänzungen eine entscheidende Bedeutung, weil sie bei EMSER fehlen und deshalb als geistiges Eigentum des Hamerslebener Mönches angesprochen werden dürfen.

Wir brauchen also für die weitere Untersuchung einen kritischen Druck der Liste, der zur Erleichterung ihrer Analyse gleich die Regierungszeiten der Bischöfe hinzugefügt werden³:

Hinricus caesar rex tertius, filius vel socer Conradi ecclesiam Goslariensem, cuius iam Conradus fundamenta iecerat decessor, regio cultu absolutam, dedicari fecit per manus sanctissimi pontificis Leonis noni praesentibus cardinalibus, episcopis, abbatibus LXXIII. Quam ecclesiam idem imperator vocari voluit imperii capellam et canonicos ipsius capellanos regios. Operam ergo dedit exactam, ut viros tanto honore dignos eidem ecclesiae praeficeret. Siquidem etiam regni illic sedem constituerat. Electi sunt ergo ex omni fere Germania viri doctissimi ac religiosissimi inter quos et venerabilis Benno maximis imperatoris precibus iubente praefato Leone papa vix tandem a monasterio suo extractus ac dictae Goslariensi ecclesiae novaeque congregationi spiritualis dux, ut^{a)} esset in magistrum et canonicum praefectus est. Quam laudabilem vitam olim duxerit haec Goslariensis canonicorum congregatio ex hoc patet, quod eorum plures sanctorum numero adscripti sunt. Idque quod cum in potestate imperatorum adhuc esset episcoporum designatio pauci aliunde quam ex eadem regia (ut dicebatur) capella tam sub praedicto Hinrico tertio quam sub filio eius quarto ac nepote Hinrico quinto ad quaecumque etiam episcopia ascenderunt. Ut hoc ergo pateat nomina eorum et sedium episcoporum, ad quas sublimati sunt, subscribuntur

¹ Vgl. dazu die Angaben bei GESLER S. 7.

² Bei einigen dieser Ergänzungen hatte er freilich darauf hingewiesen, daß sie bei EMSER fehlen, was GESLER S. VIII Note d) und S. IX Note a) nachdruckt, ohne eine Erklärung dafür zu bieten.

³ Für den Druck des Textes, der in der oben S. 139 Anm. 3 genannten Hs. auf fol. 47 steht, stand mir eine Photokopie zur Verfügung, für deren Besorgung ich dem Herrn Direktor der Herzog-August-Bibliothek in Wolfenbüttel Dr. HERSE ebenso zu Dank verpflichtet bin wie für die Erlaubnis, die oben S. 109 Anm. 1 und S. 136 Anm. 1 genannte Handschrift in der Göttinger Universitätsbibliothek zu benutzen. Der Text ist zweispaltig geschrieben zu 41 und 43 Zeilen. Der eigentliche Text umfaßt in der linken Spalte 34 Zeilen. Auf dem übriggebliebenen Raum stehen die letzten 6 Namen der Liste und darauf folgt die in Note b) gekennzeichnete Zeile. — Beim Abdruck ist die Orthographie normalisiert; die Ergänzungen sind durch gesperrt bzw. durch Fettdruck (bei den Zahlen) wiedergegeben.

Italiae, Galliae et Germaniae sicut apud Goslariensem ecclesiam ibidem haec et alia leguntur scitu digna. Hos et alios latius require apud ecclesiam Goslariensem ^{b)}).

Sed non plus collectum inveni, unde haec correxi in Goslaria 1518. Ibi stat Benno magister Goslariensis et praepositus et Misnensis episcopus obiit 1107 et receptus ex Goslaria, ubi canonicus fuit anno 1066. (S)ripto(r) audivit a decano Misnensi, quod ossa c) in tumba supra qua sunt ruberata: per c)

<i>Nomina praepositorum</i>	<i>episcopatus eorum</i>	
Rumoldus praepositus I	Constantiensis ep.	1051—69
Engelhardus II	Magdeburgensis archiep. <i>aliter Eggardus</i>	1051—63
Gunterus III	Bambergensis ep.	1057—65
Wernherus IIII	Merseburgensis ep.	1063—93
Anno V	Coloniensis archiep.	1056—76
Bibo VI	Tullonensis ep.	1069—1107
Bruno VII	Herbipolensis ep.	1034—45
Otto VIII praepositus	Ravennatensis ep.	1103/4
Swiderus IX Bambergensis ep.	postea papa Clemens II	1040—47—48
Hartwicus X	Magdeburgensis archiep.	1102—1107
über der Zeile: <i>Heinricus</i> ¹		
Wilhelmus XI	Veronensis ep.	(vgl. S. 144)
Bertoldus XII	Interaminensis ep.	(ca. 1069—1072) ²
Arnoldus XIII	Pataviensis	
Bruno XIII	Vercellensis ep.	(vgl. S. 144)
Geroldus XV	Ravennatensis ep.	(vgl. S. 144)
Craft XVI	Misnensis designatus <i>ep. Crasiph</i>	1066
Benno magister	Misnensis ep.	1066—1107
Robertus praepositus XVII	Bambergensis ep.	1075—1102
Matco XVIII	Verdensis ep. Matzo	1097—1116/17
Herebertus XIX	Leodiensis ep.	1091—1119
Eckhardus XX 1	Poloniensis ep.	1077—1118
Godfridus XXI 2	Ratisponensis ep.	
Eppo XXII 3	Wormatiensis ep.	nach 1085
Udalricus XXIII 4	Argentinensis ep.	(vgl. S. 145)
Cono XXIII 5	Frisingensis ep.	(vgl. S. 145)

a) über der Zeile. b) *Hos-Goslariensem* mit Verweisungszeichen nach *digna* als letzte Zeile der linken Spalte hinzugefügt; daran anschließend die Nachtragung.
c) Lesung unsicher.

¹ Deshalb wird man annehmen dürfen, daß es sich nicht um den kaiserl. Erzbischof Hartwig von Spanheim (1079—1102) handelte, sondern um seinen Nachfolger Heinrich, der auch Domherr in Hildesheim war, vgl. oben S. 109 Anm. 3.

² Vgl. dazu SCHWARTZ, Bistümer in Reichsitalien S. 292.

<i>Conradus XXV</i> 6	<i>Traiectensis ep.</i>	1076—1099
<i>Landolphus XXVI</i> 7	<i>Treverensis ep.</i>	(vgl. S. 145)
<i>Ricolphus XXVII</i> 8	<i>Moguntinensis ep.</i>	(vgl. S. 145)
<i>Erpo XXVIII</i> 9	<i>Monasteriensis ep.</i>	1085—1097
<i>Hinricus XXIX</i> 30	<i>Augustensis ep.</i>	1047—1063
<i>Hetzelinus XXX</i> 31	<i>Hildensemensis ep.</i>	1054—1079
<i>Hinricus XXXI</i> 32	<i>Paderbornensis ep.</i>	1084—1127
<i>Eylbertus XXXII</i> 33	<i>Numensis ep.</i> ^{a)}	1055—1080
<i>Liemarus magister</i> 34	<i>Hamborgensis archiep.</i>	1072—1101
<i>Hildolfus magister</i> 35	<i>Coloniensis arciep.</i>	1076—1078
<i>Atelhogus prae-</i>	<i>Hildesheimen-</i>	<i>Hic sequitur</i> 1170—1190
<i>positus XXXIII</i>	<i>sis ep.</i>	<i>Benno magi-</i>
		<i>ster Goslariae</i>
		<i>et praepositus</i>
		36 <i>et sequitur</i>
		<i>Atelhogus</i> 37
<i>Eckhardus XXXVIII</i> 38	<i>Spirensis ep.</i>	(1188—90) ¹
<i>Conradus canonicus</i> 39	<i>Hildesheimensis ep.</i>	1194—1198
<i>Ludolphus canonicus</i>	<i>Halberstadensis ep.</i>	1236—1241
<i>Johannes magister Teutoni-</i>	<i>Halberstadensis maior</i>	<i>dictus</i>
<i>cus dictus Semeca</i>	<i>praepositus</i>	<i>Semeca... ..</i>
		<i>Teutonicus, ma-</i>
		<i>gister et doctor</i>
		<i>decretorum,</i>
		<i>maior praeposi-</i>
		<i>tus Haberstal-</i>
		<i>densis</i>
<i>Rudolphus vicedominus</i>	<i>Suerinensis ep.</i>	1249—1262
<i>Conradus canonicus</i>	<i>Magdeburgensis archiep.</i>	1266—1277
<i>Valentinus XXXV prae-</i>	<i>Mindensis ep.</i>	1275—1293
<i>positus</i>		
<i>Guntherus canonicus</i>	<i>Magdeburgensis designatus</i>	1277—1278
<i>Sigifridus XXXVI</i>	<i>Hildensemensis ep.</i>	1279—1310
<i>Arnoldus XXXVII</i>	<i>Bambergensis ep.</i>	1286—1296
<i>Johannes canonicus</i>	<i>Havelbergensis ep.</i>	1291—1304
<i>Hinricus canonicus</i>	<i>Havelbergensis ep.</i>	1317—1324

Die wiederhergestellte Gestalt des Goslarer Kanoniker-Verzeichnis ergibt also nicht nur, daß EMSER selbst Materialien des Goslarer Domstifts heranzog, um die Bedeutung der vorbischöflichen Laufbahn seines Helden darzutun, sondern sie zeigt vor allem, daß der Hamerslebener Mönch diese Materialien noch einmal durchprüfte. Mit dem Schlußsatz des Textes: *Hos et alios latius require apud ecclesiam Gosla-*

a) sicher Lesefehler aus *Mindensis*, vgl. auch GESLER S. 74.

¹ Vgl. GESLER S. 76f.

riensem verkürzte der Exzerpator zwar nach seiner Art die ursprüngliche Angabe EMSERS über seine Quellen¹, aber er verstand sie doch zugleich als Aufforderung zu weiteren Nachforschungen, die er 1518 in Goslar durchführte². Das Ergebnis war schmal genug; denn außer den beiden wichtigsten Daten für die Laufbahn Bennos von Meißen, fand er nur geringe Ergänzungen, deren wichtigste die Einfügung des *Benno magister Goslariensis et praepositus* ist. Sie geschieht in einer Weise, die annehmen läßt, daß EMSER einen Flüchtigkeitsfehler beging, woraus zu schließen wäre, daß er das von ihm wiedergegebene und vom Hamerslebener Mönche kollationierte Verzeichnis nicht selbst zusammengestellt hat, sondern es als solches bereits vorfand. Die Persönlichkeit jenes nachgetragenen Benno aber erweist von neuem die Zuverlässigkeit der Liste, denn mit ihm ist keineswegs noch einmal Benno von Meißen gemeint³, sondern Benno von Osnabrück (1067 bis 1088), dessen Fehlen von GESLER im Anschluß an eine Bemerkung BRACKMANN'S bereits bemängelt war⁴.

Damit wird nun aber auch die Bemühung GESLER'S, die Liste zu gliedern und ihre Entstehung durch eine mit viel Scharfsinn versuchte rechnerische Lösung zu erklären, hinfällig. Er zählte ohne den Osnabrücker Benno 48 Namen und schloß aus den römischen Ziffern I bis XXXVII auf das Vorhandensein einer ursprünglichen 37iger Liste, die er dadurch glaubte zurückgewinnen zu können, daß er 11 Namen eliminierte, die nach seiner Ansicht aus chronologischen Gründen unmöglich waren oder überhaupt nicht interpretiert werden konnten. Diese vermeintlich ursprüngliche Liste ließ sich dann abermals gliedern in einen älteren, chronologisch ungeordneten und nicht ganz fehlerfreien Abschnitt mit 24 Namen bis zum Ende des 11. Jahrhunderts, während der andere die übrigen 13 in einwandfreier Folge für die Zeit von 1171—1317 bietet. Die ausgemerzten 11 Namen ließ GESLER als jüngste Liste erst nach 1317 entstanden sein und dachte sie sich als einen Appendix, den »ein übereifriger Lobredner des Stiftes« auf Grund lokalhistorischer Gesinnung und seiner Phantasie der ursprünglichen 37iger Liste hinzufügte⁵.

Freilich mußte GESLER ein wenig ungenau verfahren, damit seine Rechnung aufging, denn eigentlich konnte er 15 Bischöfe nicht ausreichend erklären, aber da nur 11 entfernt werden durften, ließ er 4 nur

¹ Bei EMSER lautet die entsprechende Stelle: *Hos et alios antiquae Goslariensis ecclesiae praepositos et canonicos ad tam diversas Italiae, Germaniae et Galliarum sedes imperatorum olim nutu destinatos episcopos, qui latius videre cupit, apud eandem ecclesiam inveniet simul cum aliis vetustatis monumentis dignissimis*, vgl. GESLER S. 10.

² Auch GESLER S. 14 hielt den Absatz von *Hos et alios-in Goslaria* 1518 für das geistige Eigentum des Hamerslebener Mönches; doch weil er die Handschrift nicht kannte, blieb diese Feststellung für ihn wertlos. Der Hinweis auf das Grab des hl. Benno fehlt in den bisherigen Drucken, offenbar wegen seiner schweren Lesbarkeit.

³ So GESLER S. 11, der den Charakter dieser Stelle als Ergänzung natürlich nicht erkennen konnte.

⁴ GESLER S. 92 nach BRACKMANN, HVS. 15 (1912), 168.

⁵ GESLER S. 88 f.

noch »der genaueren chronologischen Fixierung harren«¹. Doch auch ohne diesen Einwand wird es eines weiteren Beweises für die Fehlerhaftigkeit seiner Rechnung nicht bedürfen. Richtig ist an ihr allein die Feststellung, daß die letzten 13 Namen in chronologischer Ordnung gegeben sind, was bei den übrigen nicht der Fall ist. Und unter ihnen befinden sich in der Tat solche Namen, deren Erklärung Schwierigkeiten bereitet.

Sie beginnen mit dem *Wilhelmus Veronensis ep.*, der urkundlich nicht nachzuweisen ist. Aber wir kennen die Bischofsliste von Verona für die Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V. nicht so genau, um den Namen ohne weiteres als Erfindung beiseite schieben zukönnen. Wie vorsichtig man in solchem Falle sein muß, lehrt das Beispiel des von Veroneser Historikern angeführten Bischofs Berno von Verona. SCHWARTZ glaubte hier eine Verwechslung mit dem am 15. November 1135 verstorbenen Bischof Bernhard annehmen zu können², aber das älteste — noch ungedruckte — Nekrologium des Xantener St. Viktorstiftes³ belehrt uns darüber, daß an einem 1. Januar (wohl zu Beginn des 12. Jahrhunderts) tatsächlich ein *Berno frater noster et Veronensis episcopus* verstorben ist⁴.

Im Hinblick auf solche Möglichkeiten muß man auch dem sonst nicht nachweisbaren *Bruno Vercellensis episcopus* unserer Goslarer Liste wohlwollender gegenüberstehen, zumal Vercelli während des Investiturstreits stets in Händen kaiserlicher Bischöfe gewesen ist⁵. Aber selbst wenn hier und in dem gleichgelagerten Fall des *Geroldus Ravennatensis episcopus* irgend ein Fehler vorliegen sollte, wie sie bei Aufzeichnungen dieser Art so leicht möglich waren, so braucht dennoch ihretwegen nicht die Zuverlässigkeit der ganzen Liste in Zweifel gezogen zu werden⁶. Wir möchten deshalb auch annehmen, daß mit dem *Herebertus Leodiensis episcopus* Othbert von Lüttich gemeint ist, der getreue Anhänger Heinrichs IV. 7, während *Eckhardus Poloniensis*

¹ GESLER S. 92.

² SCHWARTZ, Bistümer Reichsitaliens S. 69 Anm. 1.

³ Münster, Universitätsbibliothek cod. 101 (= cod. bibl. Paulinae Monast. Nr. 1273, vgl. MG. SS. 13, 43). — Für die Übersendung der Handschrift nach Göttingen bin ich dem Herrn Direktor der Universitätsbibliothek Münster zu Dank verpflichtet.

⁴ Demnach ist er mit jenem *Brimo* identisch, den die ältere Veroneser Geschichtsschreibung als aus Deutschland stammend zu 1116 oder 1117 ansetzte, vgl. SCHWARTZ S. 69 Anm. 4.

⁵ Vgl. SCHWARTZ S. 137 ff.

⁶ Ein lehrreiches Beispiel dafür bietet das Verzeichnis, das Gundekar II. von Eichstätt über die während seines Pontifikates verstorbenen Bischöfe anlegte (MG. SS. 7, 239 ff.; dazu SCHWARTZ S. 301 ff.). Dort wird ein *Pernhart Vercellensis episc.* erwähnt, den SCHWARTZ S. 138 Anm. 1, weil er in die Liste von Vercelli nicht paßte, für einen Bischof von Velletri halten wollte. Daß es sich tatsächlich um den Bischof von Feltre handelt, ist bei KLEWITZ, Entstehung des Kardinalkollegiums, Zs. f. RG. 56 (1936), Kan. Abt. 25, 135 Anm. 5 nachgewiesen.

⁷ Vgl. PELSTER S. 27.

auf Ellenhard von Pola zu deuten ist, dessen Bruder Heinrich Patriarch von Aquileia wurde, nachdem er Augsburger Domherr und königlicher Kapellan gewesen war ¹. *Udalricus Argentinensis* könnte aus *Aureatensis* mißverstanden sein, denn Ulrich von Eichstätt (1075—1099) hat nachweislich dem Goslarer Stift angehört ². Und schließlich möchten wir für *Cono Frisingensis* lesen *Brissensis*, weil Cuno von Brescia vor seiner Erhebung Domherr in Hildesheim gewesen ist ³, was sich mit einem Goslarer Kanonikat sehr gut vertragen würde.

Bleiben als schwierigster Rest: *Landulphus Trevirensis archiep.* und *Ricolphus Moguntinensis archiepiscopus*. Landulf auf Liudolf von Trier (994—1008) zu deuten, ist immerhin möglich, wenn auch wenig überzeugend ⁴, aber in Ricolf den Mainzer Erzbischof des 8. Jahrhunderts (787—813) sehen zu wollen ⁵, doch wohl ganz abwegig. Wir sind vielmehr der Meinung, daß sich hinter diesem Namen eine ganz andere Persönlichkeit verbirgt.

Das älteste Aachener Totenbuch überliefert nämlich den 29. April als den Todestag eines *magister Ricolphus Moguntinus canonicus, qui legavit ecclesiae stipendium suum unius anni et decreta et sententias magistri Petri, in cuius anniversario habent fratres dimidiam marcam* ⁶. Ein *magister Rikolfus notarius noster* erscheint aber als letzter geistlicher Zeuge in einer Urkunde Friedrich Barbarossas vom 10. Mai 1186 und GÜTERBOCK vermutete in ihm den Schreiber der Gelnhäuser Urkunde ⁷. Wir können diese Vermutung auf sich beruhen lassen, zweifeln aber nicht daran, in diesem *magister Rikolfus notarius* den Mainzer Kanoniker vor uns zu haben, der sich am Aachener Marienstift ein Jahrgedächtnis errichtete. Denn die Kirche Karls d. Gr. hat von jeher enge Beziehungen zu den am königlichen Urkundenwesen beteiligten Persönlichkeiten gehabt und aus der frühen Stauferzeit ist auch der als langjähriger Notar und Protonotar Konrads III. und Friedrichs I. nachweisbare Magister Heinrich, Propst von St. Stephan in Mainz, im Aachener Totenbuch mit einer Anniversarstiftung verzeichnet ⁸.

Damit glauben wir die Voraussetzungen für die Deutung des *Ricolphus Moguntinensis archiepiscopus* in der Goslarer Liste gefunden zu haben und nehmen an, daß der kaiserliche Notar zugleich auch am Stift von St. Simon und Juda, das Friedrich Barbarossa 1169 als

¹ SCHWARTZ S. 41. 34.

² BRACKMANN, HVS. 15 (1912), 168.

³ Vgl. oben S. 109 Anm. 3 Nr. 33.

⁴ GESLER S. 73; wahrscheinlicher ist wohl, daß es sich hier um einen Bischof in Reichsitalien handelt.

⁵ So GESLER S. 73.

⁶ E. TEICHMANN, Das älteste Aachener Totenbuch, Zs. d. Aachener Geschichtsvereins 38 (1916), 81.

⁷ St. 4454, vgl. dazu GÜTERBOCK, NA. 49 (1932), 523.

⁸ BRESSLAU, Urkundenlehre ²1, 506. 509. TEICHMANN S. 98.

imperialis capella bezeichnete¹, bepfündet gewesen ist. Vielleicht war sein Mainzer Kanonikat das ursprüngliche und in den Quellen des Goslarer Verzeichnisses ebenso wie im Aachener Totenbuch erwähnt, woraus dann der Irrtum entstand, durch den Ricolf zum Mainzer Erzbischof wurde.

Damit wäre die Interpretation der Namen erschöpft. Sie zeigte, daß die Fehler noch geringer sind als GESLER annahm, und daß sie kaum das Maß dessen überschreiten, was man bei Aufzeichnungen dieser Art erwarten muß. Ganz ähnlich verhält es sich mit den Lücken; denn nur für die Bischöfe Burchard von Halberstadt (1059—1088) und Otto von Konstanz (1071—1086) ist es aus anderen Quellen bekannt, daß sie Goslarer Kanoniker waren².

Wie aber steht es mit dem Einwand GESLERS, daß eine Reihe von Namen aus chronologischen Gründen aus der Liste zu streichen seien, da vor der Gründung des Domstifts niemand dort Kanoniker gewesen sein könne? Es handelt sich dabei um Bruno von Würzburg (1034 bis 1045), Suitger von Bamberg (1040—1047), Heinrich von Augsburg (1047—1063) und Arnold von Padua (1047—48). Von diesen 4 Bischöfen aber sind die ersten 3 königliche Kapelläne gewesen³, und auch für Arnold ist diese Laufbahn wahrscheinlich, da sein Nachfolger, der Italiener Bernardus ebenfalls aus der Kapelle Heinrichs III. hervorging⁴.

Damit werden wir auf die Frage geführt, welche Bedeutung den Kirchen des Goslarer Pfalzbezirkes in salischer Zeit zukommt. Absichtlich sprechen wir nicht allein vom St. Simon und Juda-Stift, denn seiner Gründung ging die auf Konrads II. Veranlassung unter Leitung Godehards von Hildesheim erbaute Marienkapelle voraus, »die als das älteste uns genauer bekannte Beispiel der in der Folgezeit außerordentlich verbreiteten romanischen doppelgeschossigen Palastkapellen gilt⁵. Über ihr Verhältnis zum Domstift ist freilich nichts überliefert, doch wird man annehmen können, daß sie nicht aufhörte bei Anwesenheit des Hofes eine Stätte für den Gottesdienst des Königs zu sein. Ihn zu versehen war Aufgabe der Hofgeistlichkeit und bei den engen Beziehungen, die das Goslarer Domstift notwendigerweise zu ihr gewinnen mußte, läßt es sich leicht erklären, daß man hier die Erinnerung an ältere Kapelläne Konrads II. und Heinrichs III. bewahrte, zumal diese, wenn auch schon als Bischöfe, die Anfänge des Stiftsbaues noch miterlebten.

¹ St. 4102, vgl. dazu unten S. 147.

² Vgl. BRACKMANN, HVS. 15 (1912), 168.

³ GÖRLITZ S. 137 Nr. 4; S. 160 Nr. 18; S. 159 Nr. 16.

⁴ GÖRLITZ S. 155 Nr. 7.

⁵ Vgl. dazu U. HOELSCHER, Die Kaiserpfalz Goslar (Die deutschen Kaiserpfalzen, Denkmäler Deutscher Kunst, hrsg. vom Deutschen Verein für Kunstwissenschaft 1, 1927) S. 110.

Was nun die Beziehungen zwischen St. Simon und Juda und der Hofkapelle selbst angeht, so waren EMSER und ihm folgend die Narratio der Meinung, daß alle Goslarer Kanoniker Kapelläne gewesen seien, weil das Stift von Anfang an die Stellung einer *imperii capella* erhalten habe¹. Diese Meinung suchte GESLER zu widerlegen, doch hat schon LÜDERS an der Richtigkeit seiner Aufstellungen Zweifel geäußert². In der Tat geht GESLERS Argumentation gegen EMSER an dem eigentlichen Problem vorbei. Es ist zwar richtig, daß die Bezeichnung *imperii capella* für das Domstift sich nicht vor dem Jahre 1169 nachweisen läßt³, aber damit ist für seine Stellung zur Zeit Heinrichs III. noch nichts gewonnen. Denn dieser Begriff, der genauer *imperii* (bezw. *nostra*) *capella specialis* lautet, gehört überhaupt erst der Zeit nach dem Wormser Konkordat an, wie GESLERS Vergleich ähnlicher Nachrichten aus den königlichen Kapellen zu Aachen, Kaiserswerth, Maastricht und Zürich schon hätte deutlich machen können⁴, und zwar dient der neue Terminus jetzt zur Bezeichnung der dem vollen Eigenkirchenrecht des Königs unterworfen gebliebenen Reichsstifter. So spricht Friedrich II. 1215 von der *ecclesia b. Servatii* (zu Maastricht), *quae specialiter attinet imperio*⁵ und rechnet sie 1232 zu denjenigen Kirchen, *quae capellae nostrae sunt imperii speciales*⁶. Der salischen Zeit ist solche Ausdrucksweise noch fremd, denn als Heinrich III. 1045 Beromünster in seinen Schutz nimmt, heißt es: *Monasterium et canonici eiusdem loci eandem libertatem habeant quam ceteri regales*⁷. Die Nachurkunde Friedrichs I. folgte noch dieser Formulierung, aber wenig später, 1181, wird bei Verkündung eines Hoftagentscheides die zeitgemäßere Wendung gebraucht: *cum tutela et defensio vestrae ecclesiae specialiter ad nos pertinet*⁸.

Diese wenigen Beispiele mögen genügen, um die Behauptung zu rechtfertigen, daß mit dem neuen Begriff der *capellae speciales* ein neuer Abschnitt in der Geschichte der Hofkapelle beginnt⁹. Er bezeichnet selbstverständlich zugleich einen neuen Abschnitt im Ver-

¹ Vgl. oben S. 140.

² GESLER S. 34ff. und dazu LÜDERS, Zs. f. RG. 48 (1914), Kan. Abt. 4, 517f. Diese sehr förderliche Rezension von GESLERS Arbeit hat GÖRLITZ S. 13ff. leider nicht herangezogen, so daß seine Ausführungen über »Das Exemtstift St. Simon und Juda in Goslar und die Hofkapelle« keine neuen Erkenntnisse bringen konnten. Unzulänglich sind auch die Ausführungen von G. NÖLDEKE, Verfassungsgeschichte des kaiserl. Exemtstiftes SS. Simonis et Judae zu Goslar, Diss. Göttingen 1904, S. 11ff.

³ Vgl. oben S. 146 Anm. 1.

⁴ GESLER S. 39ff.

⁵ BF. 811, von GESLER S. 43 nicht berücksichtigt.

⁶ BF. 1960, vgl. GESLER S. 43.

⁷ DH. III 129.

⁸ St. 4321a.

⁹ Vgl. dazu die Urkunde Viktors II. für das Domstift (JL. 4363) und dazu NÖLDEKE S. 11 und GESLER S. 45ff.

hältnis zwischen Königtum und Reichskirche¹, denn dieses beruht ja bis zum Ausgang des Investiturstreits wenigstens praktisch auf einem Grundsatz, demzufolge auch jedes Bistum Reichseigenkirche ist, also *specialiter imperio attinet*. Solange der König die Bischöfe in derselben Weise einsetzte wie als Eigenkirchenherr den Goslarer Propst, bedurfte die Rechtsstellung des neuen Stiftes keiner besonderen Hervorhebung, und wenn es, worauf GESLER soviel Gewicht legt, von Heinrich III. dem heiligen Petrus und dem apostolischen Stuhl aufgetragen wurde, so war Ähnliches ja auch unter Heinrich II. mit dem Bistum Bamberg geschehen, ohne daß dadurch seine reichs- und kirchenrechtliche Stellung beeinträchtigt wurde².

Weder der Begriff *imperii capella* noch das päpstliche Eigentumsrecht bieten also eine Möglichkeit, das Verhältnis des Goslarer Stiftes zur salischen Hofkapelle zu bestimmen. Wohl aber kommt man ihm näher, wenn man die Rolle ins Auge faßt, die das Stift unter Heinrich III. und Heinrich IV. in der bischöflichen Personalpolitik des Königtums gespielt hat. Nicht weniger als 25 Pröpste und Kanoniker sind in den 46 Jahren zwischen 1051 und 1097 zu Bischöfen erhoben worden und für 10 von ihnen ist ausdrücklich bezeugt, daß sie auch Kapelläne waren³. Gewiß, diese Eigenschaft verdankten sie nicht ihrem Goslarer Kanonikat⁴. Aber für den Charakter des Stiftes ist auch damit wenig gewonnen. Denn ebenso gewiß ist es, daß für die Goslarer Pfründen die Mitglieder der Hofgeistlichkeit in erster Linie in Frage kamen. Selbst wenn man die übrigen Bischöfe nicht für Kapelläne halten will, wird man zugeben müssen, daß die bischöfliche Personalpolitik des Königs zwischen ihnen und den Kapellan-Kanonikern keinen Unterschied gemacht hat.

Die besondere Stellung des Goslarer Domstiftes unter den Reichskirchen beruhte eben darauf, daß der König bei der Einsetzung seiner Mitglieder eine völlig freie Hand hatte und sich nicht, wie bei den Kapiteln der Bischofskirchen auf einen Anteil zu beschränken brauchte. Dem Inhalt des Begriffes nach ist St. Simon und Juda von Anfang an *capella regalis* gewesen; das ergibt sich allein schon aus seiner Lage im Goslarer Pfalzbezirk, der unter Heinrich III. zum *clarissimum regni domicilium* geworden war⁵. Schon LÜDERS wollte die Möglichkeit zugegeben wissen, »daß die damals hervorragendste Residenz des Reiches auch eine Residenzkapelle nach dem Vorbilde der Aachener Marienkirche gehabt habe«⁶. Täuschen wir uns nicht, dann haben unsere

¹ Von dem in der oben angekündigten Gesamtdarstellung ausführlicher zu handeln sein wird.

² BRACKMANN, GP. 3, 251. Nr. 7 (JL. 4030), vgl. dazu v. GUTTENBERG, *Germania sacra* 2, 1 S. 38.

³ Vgl. dazu unten Anhang II.

⁴ Das hebt GÖRLITZ S. 16 mit besonderem Nachdruck hervor.

⁵ Lambert von Hersfeld (ed. HOLDER-EGGER S. 119).

⁶ LÜDERS, Zs. f. RG. 48 (1914), Kan. Abt. 4, 518.

Darlegungen gezeigt, daß man nicht nur von einer Möglichkeit zu sprechen hat. Die Liebfrauenkapelle Konrads II. war ihrem Charakter nach noch Pfalzkapelle, im ursprünglichen Sinne des dem herrschlichen Gottesdienst vorbehaltenen Pfalzatoriums und darin allen anderen Pfalzatorien vergleichbar¹; auch das Monasterium von St. Simon und Juda war königliches Pfalzatorium, aber es wurde zur Reichskapelle, weil es, wie einst das Aachener Marienmünster Karls d. Gr., durch seine Organisation als Kollegiatstift verselbständigt war und von allen Kirchen des Reiches dem König am unmittelbarsten diente. Und deshalb wird man sagen dürfen, daß das deutsche Königtum dem festen Mittelpunkt einer Residenz niemals wieder so nahe gekommen ist wie im salischen Goslar.

Wir stehen am Ende unserer Untersuchung. Indem sie sich den bisher wenig beachteten Beziehungen zwischen Königtum, Hofkapelle und Domkapiteln zuwandte und ihre Fragen an Quellen herantrug, die ein wenig abseits von der breiten Heerstraße der Forschung fließen, vermochte sie einstweilen nur einige wichtige Gesichtspunkte für eine in größerem Rahmen durchzuführende Behandlung ihres Themas zu gewinnen. Sie zeigte, wie schon in ottonischer Zeit bestimmte Reichskirchen eine besondere Rolle in der Bischofspolitik des Königs spielen, wie diese Kirchen in steigendem Maße mit dem Institut der Hofkapelle in Beziehung treten und wie Heinrich II. auf diesen Grundlagen ein kunstvolles System der königlichen Nutzung des den Domkapiteln zugewiesenen Teiles des Reichskirchengutes aufbaut, aus dem auch Friedrich II. noch königliches Recht abzuleiten vermag. Und so ergibt sich schließlich, daß die königliche Hofkapelle als ein Mittelpunkt im Verhältnis zwischen Königtum und Reichskirche in ihrer Geschichte nicht allein die Entwicklung der *capellae speciales* umfaßt, sondern ein lebensvolles Bild zu gewähren vermag von den vielfältigen und wechselnden Beziehungen des Königs zu den einzelnen Kirchen des Reiches, von denen diejenigen besonders bedeutsam werden, an deren Gebeten und Einkünften er täglichen Anteil hat.

Anhang.

I. Die Todesfälle im Reichsepiskopat

zwischen 968 und 1012 nach dem Merseburger Totenbuch.

Die folgende Liste über die Todesfälle im Reichsepiskopat beschränkt diesen auf den oben S. 117 angegebenen Umfang, d. h. sie berücksichtigt nicht die Bischöfe von Passau, Brixen, Chur, Toul, Verdun, Cambrai, Oldenburg und Zeitz-Naumburg. Alle übrigen sind aufgeführt. Die Anordnung geschieht in der Weise, daß hinter dem Bischofsnamen die Seite zitiert wird, auf der er sich im sog. Merseburger Totenbuch nach der Ausgabe DÜMMLERS befindet. Die Behandlung der vor dem 16. März verstorbenen Bischöfe ergibt sich aus den Bemerkungen oben S. 116.

¹ Vgl. dazu LÜDERS, Capella S. 45 ff.

1.	968	Februar 3	Bernhard von Halberstadt	verloren, doch vgl. Thietmar II 18 (S. 59)
2.		März 2	Wilhelm von Mainz	verloren, doch vgl. Thietmar II 18 (S. 60)
3.	969	Juli 18	Folcmar von Köln	S. 237
4.		September 25	Burchard von Meißen	S. 242
5.		September 27	Landward von Minden	S. 242
6.		November 18	Hildebold von Münster	S. 245
7.	970	Januar 18	Hatto von Mainz	verloren
8.		August 13	Otgar von Speyer	fehlt
9.		November 1	Boso von Merseburg	S. 244
10.	971	Oktober 27	Evraker von Lüttich	fehlt
11.	972	September 23	Michael von Regensburg	fehlt II
12.	973	Juli 4	Ulrich von Augsburg	S. 236
13.	975	Januar 13	Rotbert von Mainz	verloren
14.		Februar 14	Bruno von Verden	verloren, doch vgl. Thietmar III 6 (S. 104)
15.		Juni 29	Gero von Köln	S. 236
16.		November 26	Konrad von Konstanz	S. 245
17.		Dezember 27	Balderich von Utrecht	S. 247
18.	977	Juni 5	Dietrich von Trier	S. 235
19.	978		Liudolf von Osnabrück	fehlt
20.		Dezember 24	Anno von Worms	fehlt
21.	979	Mai 22	Gamenolf von Konstanz	fehlt
22.	981	Juni 20	Adalbert von Magdeburg	S. 237
23.	982	Juli 13	Heinrich von Augsburg	S. 237
24.	983	Januar 2	Teotmar von Prag	verloren
25.		Februar 17	Folkmar von Paderborn	verloren
26.		Juli 22	Poppo von Würzburg	S. 237
27.	984	September 7	Dietrich von Metz	S. 240
28.		Dezember 1	Othwin von Hildesheim	S. 245
29.	985	September 21	Warin von Köln	S. 241
30.	986	April 15	Balderich von Speyer	S. 232
31.	988	April 29	Adaldag von Hamburg	S. 233
32.		Juni 24	Etich von Augsburg	S. 236
33.	989	April 4	Reginold von Eichstätt	S. 231
34.		November 8	Osdag von Hildesheim	S. 244

35.	990	August 29	Hugo von Würzburg	S. 240
36.		Dezember 10	Folcmar von Utrecht	S. 246
37.	991	Mai 1	Friedrich von Salzburg	S. 233
38.		Oktober 11	Erchanbald von Straßburg	fehlt
39.	992	August 23	Volcold von Meissen	S. 239
40.		Dezember 7	Gerdag von Hildesheim	S. 245
41.	993	Mai 14	Dudo von Münster	S. 234
42.		Juni 7	Abraham von Freising	S. 235
43.		Dezember 9	Ekbert von Trier	S. 246
44.	994	Februar 19	Erpo von Verden	verloren
45.		Oktober 31	Wolfgang von Regensburg	S. 244
46.	995	Mai 10	Balduin von Utrecht	fehlt
47.		August 26	Gebhard von Konstanz	S. 240
48.		September 20	Bernward von Würzburg	S. 241
49.	996	April 18	Milo von Minden	S. 232
50.		Juni 14	Dodo von Osnabrück	S. 235
51.		Juli 27	Liudolf von Augsburg	S. 238
52.		November 25	Hildeward von Halberstadt	S. 244
53.	997	April 23	Adalbert von Prag	S. 232
54.	998	August 4	Hildebold von Worms	S. 238
55.		November 24	Gunther von Osnabrück	S. 245
56.	999	Juni 11	Everger von Köln	S. 235
57.		Juli 12	Widerold von Straßburg	S. 237
58.		August 28	Franko von Worms	fehlt ¹
59.	1000	Juli 8	Gebhard von Augsburg	fehlt
60.	1001	Februar 3	Alawich von Straßburg	verloren
61.	1002	Oktober 2	Ramward von Minden	fehlt
62.	1003	Februar 17	Othilulf von Osnabrück	verloren
63.	1004	Januar 25	Giselher von Magdeburg	verloren, doch vgl. Thietmar V 39 (S. 266).
64.		Juli 11	Rutpert von Speyer	S. 237
65.	1005	Mai 6	Godescalc von Freising	S. 233
66.		Dezember 14	Adalbero von Metz	S. 246
67.	1006	August 14	Siegfried von Augsburg	S. 239

¹ Ebenso fehlen seine beiden unmittelbaren Nachfolger Erpo und Razo, die jedoch beide ungeweiht schon in dem gleichen Jahre 999 starben; vgl. THETMAR IV 62 (S. 202).

68.	1008	April 6	Liudolf von Trier	S. 232
69.		April 8	Notker von Lüttich	S. 232
70.		Oktober 30	Hilderich von Havelberg	S. 243
71.	1009	März 6	Retharius von Paderborn	verloren
72.		März 24	Wigbert von Merseburg	S. 231 ¹
73.	1010	Mai 3	Ansfrid von Utrecht	S. 233
74.	1011	Februar 23	Willigis von Mainz	verloren
75.		November 16	Suitger von Münster	S. 244
76.	1012	Juni 9	Tagino von Magdeburg	S. 235
77.		August 12	Walthard von Magdeburg	S. 239

2. Das Goslarer Domstift

in der bischöflichen Personalpolitik Heinrichs III. und Heinrichs IV.

Die folgende Liste ergänzt die Ausführungen oben S. 148. Sie fügt ebenfalls den Namen der Bischöfe das hinzu, was über ihre Laufbahn aus anderen Quellen belegt ist. Soweit dabei die Zugehörigkeit zum Goslarer Stift eine Bestätigung findet, steht dieses Zeugnis regelmäßig zuerst.

1.	Rumolt von Konstanz	1051—1069	Propst (JL. 4194).
2.	Engelhard von Magdeburg	1051—1063	Domherr in Würzburg (Ann. Saxo, MG. SS. 6, 688); <i>capellanus</i> (Gesta archiepp. Magdeb., MG. SS. 11, 399).
3.	Hezilo von Hildesheim	1054—1079	Propst (Chron. Hildesh. c. 17, MG. SS. 7, 853); <i>capellanus</i> und Kanzler für Italien (Vita Godehardi posterior c. 33, MG. SS. 11, 216).
4.	Eilbertus von Minden	1055—1080	Domherr in Bamberg (Vita Annonis, MG. SS. 11, 487).
5.	Anno von Köln	1056—1075	Propst (Lambert ed. HOLDER-EGGERT, S. 68); <i>capellanus</i> (Lambert, ibid. S. 242).
6.	Gunther von Bamberg	1057—1065	Propst (JL. 4330). — Kanzler für Italien (Kapellan) und Domherr in Bamberg (vgl. BRESSLAU, UL. 1, 475).
7.	Burchard von Halberstadt	1059—1088	Propst (vgl. NÖLDEKE, Verfassungsgeschichte S. 14).
8.	Werner von Merseburg	1059—1093	Kanoniker (Chron. epp. Merseb., MG. SS. 10, 184).
9.	Craft von Meissen	1066	Propst (Lambert, S. 104).
10.	Benno von Meissen	1066—1107	Kanoniker (Lambert, S. 104). — <i>Capellanus</i> (St. 2605, von GESSLER S. 34f. zu Unrecht bestritten).
11.	Benno von Osnabrück	1068—1088	Scholaster, dann Dompropst in Hildesheim (UB. Hochstift Hild.

¹ DÜMLER S. 252 hielt den zum 24. März verzeichneten Ibo ep. für unbekannt; es ist natürlich Wigbert, der hier mit der Koseform seines Namens genannt wird (Wigbertus = Wippertus = Ippo = Ibo).

- | | | |
|----------------------------|------------------------|---|
| | | 1, 94 Nr. 93, vgl. oben S. 109 Anm. 3). Erzpriester in Goslar und Verwalter der kgl. Pfalz (<i>regiae domus</i>), woraus sich seine Zugehörigkeit zur Hofkapelle ergibt. (<i>Vita Bennonis</i> c. 6, MG. SS. 30, 875). |
| 12. Bertold von Teramo | (etwa 1069—72) | vgl. SCHWARTZ, Bistümer S. 292. |
| 13. Pibo von Toul | 1069—1107 | Domherr in Halberstadt und Mainz (vgl. MORRET S. 64), <i>capellanus</i> und Kanzler (MG. SS. 8, 646). |
| 14. Otto von Konstanz | 1071—1084 | Kanoniker (Bertholdi Ann., MG. SS. 5, 275). |
| 15. Liemar von Bremen | 1072—1101 ¹ | |
| 16. Rupert von Bamberg | 1075—1102 | Propst (Berthold Ann., MG. SS. 5, 279). — Kapellan, was sich aus seinen engen persönlichen Beziehungen zu Heinrich IV. ergibt (vgl. v. GUTTENBERG, <i>Germania sacra</i> 2, 1, III und oben S. 114 Anm. 7). |
| 17. Hildolf von Köln | 1076—1078 | Kanoniker (Bertholdi Ann., MG. SS. 5, 280). — <i>Capellanus</i> (<i>Vita Annonis</i> MG. SS. 11, 486); auch Stiftsherr in Xanten, da ihn das oben S. 144 erwähnte Nekrologium als <i>frater noster</i> bezeichnet. |
| 18. Konrad von Utrecht | 1076—1099 | Kämmerer in Mainz (Lambert, S. 79), Domherr in Hildesheim (vgl. oben S. 109 Anm. 3). |
| 19. Ellenhard von Pola | 1077—1118 | |
| 20. Cuno von Brescia | vor 1080 | Kanoniker in Hildesheim, vgl. oben S. 109 Anm. 3. |
| 21. Heinrich von Paderborn | 1084—1127 | vgl. oben S. 142. |
| 22. Erpo von Münster | 1085—1097 | vielleicht Dompropst in Münster, vgl. LÖFFLER-BAUERMANN, <i>Westfälische Lebensbilder</i> , Hauptreihe 3 (1934), 313. |
| 23. Eppo von Worms | um 1099 | kaiserl. Gegenbischof, Domherr in Hildesheim, vgl. oben S. 109 Anm. 3. |
| 24. Othert von Lüttich | 1192—1119 | Kanoniker in Lüttich, vgl. PELSTER S. 27f. |
| 25. Mazo von Verden | 1097—1116/7 | |
| 26. Heinrich von Magdeburg | 1102—1107 | Domherr in Hildesheim, vgl. oben S. 109 Anm. 3. |
| 27. Otto von Ravenna | (1103/4) | |

¹ Über seine Laufbahn fehlen weitere Nachrichten. Doch da seine Einsetzung ohne jede Teilnahme der Bremer Kirche durch den König erfolgte, sind die häufiger geäußerten Zweifel an der Zuverlässigkeit der Angabe unseres Goslarer Verzeichnisses (vgl. dazu MÜLLER-ALPERMANN S. 65 Anm. 58) nicht gerechtfertigt.

3. Verzeichnis der erwähnten Bischöfe.

Aquileia					Adaldag	108	109 ³	111	111 ⁴
Heinrich	145					115	150		
Johannes	122 ²				Hermann	128	129		
Poppo	127				Liemar	142	153		
Arezzo					Reinward	109 ³			
Immo	130 ^{ft.}				Unwan	109 ³	111	111 ⁴	122
Augsburg						133			
Bruno	109 ³	111	122		Havelberg				
Eppo	103	126			Erich	118			
Etich	109 ³	114	150		Heinrich	143			
Gebhard	151				Hilgerich	115	152		
Heinrich	126	142	146	150	Johannes	143			
Liudolf	150				Hildesheim				
Siegfried	126	151			Adelg	142			
Ulrich	150				Azelin	127			
Bamberg					Gerdag	109	115	151	
Adalbero	128				Hecilo	142	152		
Arnold	142				Konrad	142			
Eberhard	127	128			Osdag	109	150		
Gunther	126	127	141	152	Othwin	115	116	150	
Hartwich	128				Siegfried	142			
Otto	126				Thietmar	103			
Rupert	114 ⁷	141	153		Köln				
Suitger	126	127	129	141	Anno	109 ³	141	152	
Brandenburg					Bruno	109 ³	111	111 ⁴	114
Folward	109 ³	110 ³			Everger	151			
Brescia					Folmar	109 ³	111	150	
Cuno	109 ³	145	153		Gero	109 ³	111	115	150
Brixen					Hermann	103			
Richpert	123				Heribert	128			
Hereward	127				Hilkebold	108	119		
Como					Hildolf	142	153		
Benno	128				Pilgrim	105	122	125	127
Eichstätt					Reinald	109 ³			
Gunzo	127				Warin	150			
Gundekar	144 ⁶				Konstanz				
Reginold	150				Eberhard	132 ^{ft.}			
Ulrich	145				Gamenolf	125 ⁵	150		
Freising					Gebhard	114 ⁷	150		
Abraham	151				Heimo	127	128	129	
Cono	141				Konrad	150			
Egilbert	127				Otto	146	153		
Godescalc	151				Rumolt	141	152		
Feltre					Warmann	132			
Bernhard	144 ⁶				Lüttich				
Halberstadt					Balderich	124			
Arnulf	128	129 ³			Durandus	127			
Bernhard	109 ³	150			Evraker	150			
Burchard	146	152			Notker	123	124	152	
Hildeward	115	151			Otbert	141	144	153	
Hamburg-(Bremen)					Wazo	124	127	128	
Adalbert	129				Magdeburg				
					Adalbert	125	126	150	

Engelhard	141	152		
Giselher	115	118	151	
Gunther	142			
Heinrich	1093	141	153	
Konrad	142			
Tagino	118	124f.	125	126
	152			
Walthard	152			
Mailand				
Gottfrid	121			
Mainz				
Aribo	125	128		
Friedrich	1093	112	113 ²	
Hatto	112	113	150	
Ricolf	145			
Rotbert	1093	113	150	
Wilhelm	1093	112	113	115
	150			
Willigis	1093	1103	111	112
	152			
Meißen				
Benno	141	143	152	
Burchard	150			
Craft	141	152		
Eid	116			
Volcold	151			
Merseburg				
Albuin	1093	1103		
Boso	121	150		
Bruno	1093			
Ezelin	1093			
Giselher	115	118		
Thietmar	116	117	122	
Werner	141	152		
Wigbert	116	122	152	
Metz				
Adalbero	1147	151		
Angilramm	108			
Dietrich	1093	114	150	
Minden				
Eilbertus	142	152		
Evergis	1093	114		
Landward	1093	150		
Milo	151			
Ramward	151			
Siward	1093			
Valentinus	142			
Volkmar	1093			
Modena				
Hildebrand	121			
Münster				
Dodo	1093	111	151	
Erpo	1093	142	153	
Hildebold	150			
Siegfried	1093			
Suitger	116	152		
Naumburg				
Eberhard	126			
Oldenburg				
Bernhard	1093	116	122	
Osnabrück				
Benno I.	1093			
Benno II.	1093	143	152	
Dodo	1093	151		
Gunther	116	151		
Liudolf	1114	150		
Othilulf	151			
Thietmar	116	122		
Udo	1093	1103		
Paderborn				
Bernhard	1093			
Folcmar	150			
Heinrich	142	153		
Meinwerk	133			
Poppo	1093			
Retharius	152			
Padua				
Arnold	146			
Parenzo				
Andreas	121			
Parma				
Hubert	121			
Passau				
Altmann	133			
Arnold	141			
Pola				
Ellenhard	141	144f.	153	
Prag				
Adalbert	151			
Thiatmer	115	150		
Ravenna				
(Geroldus)	141	144		
Otto	141	153		
Regensburg				
Gebhard	123	124	128	
(Godefridus)	141			
Michael	150			
Wolfgang	123	151		
Reggio				
Ermenald	121			
Salzburg				
Friedrich	151			
Konrad	1093	1103		
Schleswig				
Ekkehard	1093			
Schwerin				
Rudolf	142			
Speyer				
Balderich	150			

